

## Bekleidende Darstellung

Vor

## Zumut und Aufruhr:

X 1574387

Darinnen mit etlichen

Aus heiliger Schrift / beschriebenen Rechten und Weislichen Büchern  
fürzlich und einfeltig zusammen getragenen Argumenten vorge-  
than und erwiesen wird /

## Das der gemeine Böbel /

als privat Personen / nicht recht und fug haben /  
derer öffentlichen Wipper / Kipper / Zäden / Zädenge-  
woßen / falschen Wücker / Dor- und Aufkläuffer / Aufwechsler / und  
dergleichen Betrieger Häuser zu stürmen / zu plündern / ihre Güter zu  
rauben / und sie selbst entweder zu versagen / oder gar auf dem  
mittel zureumen / und also hierdurch die gegenwertige  
grosse Thewrung abzu-  
schaffen

Dem allgemeinen lieben Vaterlande zum besten  
gestellt Durch

JOHANNEM Weinreichen Isenna-  
censem Thuringum, Jur. Candid.



Gedruckt bey Philip Mittel / In verlegung Johans  
Birnners / Buchhändlers in Erfurde.

ANNO M. DC. XXII.









**Allen Edelen /**

**Ehrvesten / Hochgelarten / Acht-**  
**barn vnd Hochweisen Herren Rathsmet-**  
**tern vnd Rath der vhralten loblichen Friedtstadt**  
**Erffurdt / Meinen großgünstigen gebietenden**  
**Herren vnd mechtigen Beför-**  
**derern / etc.**

**G**ede / Ehrveste / Hoch-  
gelarte / Achtbare vnd Hoch-  
weise / Großgünstige gebieten-  
de Herren / vnd mechtige Be-  
förderer / Ob ich wohlherfili-  
chen bedencen getragen / gegenwertiges Scri-  
ptum an Tag kommen zulassen / Nicht zwar  
der Ursachen halben / daß ich mich etwan bez-  
fürchtete / Es möchte nach dem alten Deut-  
schen Sprichwort von einem hier / von dem  
andern da zur Banc gehawen / vnd allent-  
halben durch die Hechel gezogen werden.

Denn weil solches nimehr so gar gemein /  
daß es auch allen andern Scriptis vnd Büchern /  
sie seyen so gut als sie immer wöllen / v. der-

A II

sehret



Vorrede.

fehret vnd zu begegnen pfleget / wie Antonius de Guevarra in seinem Fürstlichen Ohrwerck arg. n. 66. bezeuget / So ist solch nichliges vnd vndächtiges Judicium so hoch nicht zu ponderiren / noch so fern zu schewen / das einer vmb dessen willen ein gut vorhaben vnterlassen solte /

Sondern / dieweil ich die Seisorge trüge / Es möchte etlichen zu handem kommen / welche optimè cogitata pessimè interpretiren / vnd mein gut propositum dahin deuten würden / als hette ich hiermit das jetzige vnderandertwordliche Unwesen der Mänker / Rupper vnd Aufwechsler defendiren / vnd zugleich andere vñgenante tacitè perstringiren, oder auch in gemein einen jeden / wie er sich bey diesen schweren Zeiten vnd gefährlichen Leufften verhalten / vnd was er darbey thun vnd lassen solte / vorschreiben wollen / welches mir / als einer privat Person / keinesweges geziemete / vnd auch darumb nicht vnbillig / mehr vngunst vnd feindschafft / als beförderung verurrsachete /

Wann aber deren keines mir / ne per somnum quidem, jemals in sinn kommen / vnd ich hergegen in dem guten Gewissen bezeugen kan /



Vorrede.

Kan/ daß mich zu diesem Scripto nichts anders  
denn allein die Liebe gegen das allgemeine  
Vaterlandt / betrogen / welche denn von ei-  
nem jeden / er seye wes Standes vnd Condi-  
tion er wolle / daß er alle vorsehende gefahr  
vnd ungesälle / durch guetherzige Warnungen  
vnd andere dergleichen ordentliche Mittel ab-  
wenden vnd verhüten helffe / erfordert /

Als zweiffele ich nicht / Es werden  
der meiste theil derer / welche es zu lesen über-  
kommen / a qui censores seyn / vnd darauß  
meine wolmeinende intention also bald vere-  
spüren / approbiren / vnd mich disfalls vor-  
guugsam entschuldigt halten /

Demnach habe ich auch vielmehr vnd bli-  
licher auß diese / denn auß jene gesehen / vnd  
endlich en nachgeben / daß es in öffentlichen  
Druck verfertiget worden /

Wiewol es nun der würdigkeit vnd wich-  
tigkeit nicht ist / daß es vornehmen vnd hoch-  
verstandigen Leuten offeriret werden könnte / be-  
vorab / weil es mehrentheils nur wegen des  
gemeinen Pöbels / vnd demselbigen zur gut-  
herzigen freundlichen Warnung vnd nach-  
richtung gestellet worden /

A 14

So ha-



Dedicatio.

So habe doch vnter E. Edl. Ehrno,  
Hochw. vnd Herrligkeit Nahmen ich solches  
außgehen lassen wollen / Erslich / damit es  
nicht allein dadurch bey andern desto ansehen-  
licher vnd angenemer würde / Sondern  
auch / auff daß / so es etwan von einem oder  
dem andern in Mißverstand gezogen / oder  
sonst zur vngedühr angetastet würde / es set-  
ze Patronos vnd Defensores hette / Vnd vore  
Vnder / damit E. Edl. Ehrno, Hochw. vnd  
Herrligk. vor die großgünstige Affection,  
welche sie in auffnehmung meiner vnd der  
meinigen / gegen mir vnlangsten vielfeltig-  
chen declariret vnd erwiesen / widerumb el-  
nen wolwol sehr geringen schein meines danck-  
baren Gemüts hierdurch zu verspüren haben  
möchten.

In massen denn E. Edl. Ehrno, Hochw.  
vnd Herrligk. ich beneben trewer wünschung  
eines glückseligen vnd freudenreichen Newen  
Zahrs vnd friedlicher Regierung obgedach-  
tes Scriptum hiermit in vnterthentigkeit offeri-  
ren vnd dediciren thue / dienstfleßig bittende /  
solches im besten von mir auff vnd anzune-  
men /



Dedicatio.

men / vnd in ihren beharrlichen favor vnd  
gunst mich hinfort wie biß anhero recommen-  
diret zu haben /

Solches vmb dieselbigen allerseits nach  
meinem geringen Vermögen zuverdienen /  
bin ich wie schuldig / also jederzeit ganz wil-  
lig vnd anerbötig / Datum Erffurdt / den 1.  
Januarii Anno 1622.

E. Edl. Ehrw. Hochw.  
vnd Herrlig.

In vnterthänigkeit  
Dienstwilliger

Johannes Weinreich.

Verba





Verba D. Lutheri desumpta ex  
libro 5. Steidani.

**A**s vnverstendige gemeine Volck  
soll man mit Ernst warnen / das  
sie ohne ihre Obrigkeit nichts anheben /  
denn es wird von Gott nicht unge-  
strafft bleiben / vnd wird doch auch vera-  
gebens seyn.

- Vnd wenn schon etwan ein Ler-  
men entstehen / vnd Gott mit einer so  
guedigen Ruhten möchte zufrieden  
seyn / So ist doch solch Vornehmen  
nicht allein vnehrllich / sondern auch  
schädlich: Denn in Auffruhren han-  
delt man nichts mit Vernunft / vnd  
muß gemeiniglich die Ruhe mit dem  
Kalbe / der Vnschuldige mit dem  
Schuldigen gehen. Auch kan es kei-  
ner vertheidigen / der Auffruhr anhebt /  
er habe



ost

er habe gleich eine so gute Sache als  
er immer wolle.

Wenn denn erst ein gemeiner Auff-  
ruhr vnter dem Volck solte werden /  
so könnte es nicht fehlen / es müsten die  
Fromen mit den Unfromen / die  
Unschuldigen mit den Schuldigen  
darhalten.

Derowegen muß man auff die Dä-  
brigkeit sehen / alldieweil dieselbige  
stillstet / soll niemand nichts besonders  
anfahen. Denn alle Auffruhr ist wie-  
der GOTT / welches Gebot ist / daß  
man allen Zwietracht ordentlich vnd  
nach gemeinen Rechten richte: Auff-  
ruhr aber ist nichts anders / denn ei-  
gener Muthwille / darumb hat gewiß-  
lich GOTT kein Wohlgefallen daran /  
sondern ist Ihme nur ein Grewel.

W

Wohlmeck





Wolmeinender Warnung

Vor

# Tumult vnd Aufruhr

Erster Theil.

**I**n was gefährliche vnd beschwerliche / thewre vnd ungehewre Zeiten wir numehr gerahen / erachte / sey jederman / der von G<sup>o</sup>tt vnd der Natur mit Vernunft vnd rechtem Verstande begabet / leider mehr denn zu viel wissent vnd vnverborgne / Also / das heutiges tages ein Christliches Herz mit dem heiligen Augusto zu seuffzen / sagen vnd klagen: *o Deus in qua tempora nos reservasti!* Ursache gnugsam habe. Denn wir hören vnd sehen täglich / ja stündlich / wie viel unzählliche Seuffzen gen Himmel fliehen / vnd heisse Ehrenen zur Erden fallen / damit beydes Alte vnd Junge / hohes vnd niedriges Standes Personen / bevorab aber die armen gemeinen hartbedrungenen Leute nicht allein vber Krieg vnd Blutsvergiessen / Mord / Raub vnd Brand / ohne unterlaß zu G<sup>o</sup>tt schreyen / wimmern vnd wehklagen / sondern auch zu förderst den grossen Hunger vnd Kummer / vnd in diesen Landen zuvor fast vnerhörte / numehr aber entstanden vnd nochwerende Thewrung beweinen.

Woburch aber dieselbige Thewrung verursacht werde / wenn gefragt wird / schewet sich niemandt zu antworten /



## Warnung vor Tumult und Aufruhr. 2

antworten / daß solche nicht etwan durch Mißwachs /  
Nagel vnd Ungewitter entstanden / Sintemal mit sol-  
chen vnd dergleichen schweren Straffen der gerechte  
Gott allein wegen seiner grundlosen Güte vnd Barm-  
herzigkeit vns diß vergangene Jahr so hart nicht daheim  
gesucht / als wol wir sie mit vnsern vielfeltigen schrecklis-  
chen Sünden verdienet haben / Magna etenim & pu-  
blica peccata magnas & publicas libi accersunt poe-  
nas, Sondern vornemlich vnd mehrertheils durch der  
vnchristlichen Wipper vnd Ripper eigennütziges auff-  
wechslung der guten gültigen vnd ganghafften Münze /  
der betriegerischen Fäden vnd falschen Münzer Argelist /  
der Vor vnd Aufkläuffer Bucher vnd schinderey /  
muthwillig vnd vorsehlichen verursacht werde / vnd  
täglich also vberhand nehme / vnd ferner einreisse / daß  
auch kein wunder were / weil die Obrigkeit an vielen Or-  
ten dißfals nicht allein durch die Finger siehet / sondern  
auch mit zugedrückten Augen gleichsam schloffet / vnd  
solch schändlich eingeschlichen Vnwesen mit gebührens-  
dem Ernst / scharffer Aufsicht / vnd eifriger Straffe  
nicht abwendet / wenn endlichen der gemeine Pöbel vnd  
arme Man zur Ungedult / vnd durch Ungedult zu einem  
allgemeinen Aufstandt bewegt würde / selbst die Hand  
anlegte / vnd solche Sanguisugas, Land vnd Leut Vers-  
erber mit Haß vnd Hoff / Raub vnd Gut auß dem  
mittel reumete / vnd also der theuren vnd geschwinden  
Zeit remedirte,

Vnd zwar die Wahrheit zu bekennen / (dadurch  
man sonst gemeiniglich Ungunst erlangt / secundum  
illud Comici, Obsequium amicos, veritas odium pa-  
rit:;) ist vnleugbar / daß in vnser vielgeliebtes allgemeis-

B ij

nes



nes Vaterlande durch diß eingeschlichene / vnd jeko noch  
wehrende Bnwesen sehr viel Übels vnd Unheils einge-  
führet worden / In massen solches Herz M. Andreas  
Lampius in seinem Tractatlein von Bippem vnd Rip-  
per / vnd D. Christophorus Gilbertus de Spaignard  
in der new außgangenen Theologischen Münzfrage weit-  
leufftig deduciren, vnd männiglichem vor Augen stellen /  
dahin der günstige Leser remittiret sey.

Das aber dannenhero vnd darumb  
Privat personen vnd der gemeine Pöbel gut recht vnd  
sug haben solten / derer öffentlichen Bipper vnd Rip-  
per / Jüden / Jüdengenossen / Bucherer / falscher  
Münzer / Vorkäufer / Aufwechsler / vnd dergleichen  
Betrügere Behausung anzufallen vnd zustürmen / die  
gestürmte zu plündern / das geplünderte Gut zurauben /  
vnd das geraubte zu behalten / vnd zu entwenden / vnd sie  
selbsten entweder gar todt zu schlagen / oder doch mit gewalt  
auß dem Lande zuverjagen / vnd also durch diß Mittel  
die Theurung abzuschaffen / ist eine ganz vnchristliche  
vnd falsche Meinung: In massen wir solches mit nach-  
folgenden warhafftigen / auß S. Dices Wort vnd Welt-  
lichen Rechten zusammen getragenen rationibus gnugs-  
sam darthun vnd erweisen wollen / verhoffende / dieses  
vnser Vorhaben nicht vor vnndlig oder vergeblich erach-  
tet werden / sondern vielen / bevorab aber dem gemeinen  
Mann / vmb dessen willen es mehrentheils vffs kürzeste  
vnd einfeltigste in deutsche Sprache verfasst worden / zu  
guter Nachrichtung / trewherkigen Warnung / vnd auch  
zu abwendung allerley vorstehender Gefahr vnd Unfalls  
gereichen solle.

Anfangs



Anfenglichen setzen wir diese  
Proposition.

Des gemeinen Pöbels / als Privat pers  
sonen vorhaben / die jetzigen Wanger / Kipper / Wip  
per / Jüden / Vorkäufer / Aufschwelcher / vnd andere  
ihre Adhærenten an Haab vnd Gütern / oder Leib vnd  
Leben zu verletzen ist vnchristlich vnd vnrecht.

Denn / wer wieder Göttlicher vnd Wellicher *Ge. 1. Argu-  
mentum*  
sehe verbot etwas zuthun sich vntricket / dessen Vorha  
ben soll vnd kan man nicht approbiren, noch gut / Christo  
lich vnd recht heissen / Einmal die Göttlichen vnd  
Wellichen Gesetze die einige Richtschnur seyn / nach  
welcher wir all vnsern Wandel vnt Thun reguliren vnd  
anstellen sollen / *Cumnisq; lex inventum ac munus  
Dei est, tam divinarum quam humanarum rerum  
regina, præcipiens facienda, & non facienda pro  
hibens, L. 2. ff. de Legib.*

Es ist aber beydes Göttlicher vnd Wellicher Ges  
etze Verbot /

Erflich / daß niemand Böses mit Bösem vergelt  
ten / noch sich selbst an seiner Feinden / vnd denen ienis  
gen / die ein in alles Übels zufügen / rechnen soll. Denn  
so sagt S. Paulus an die Römer am 12. cap. v. 17. *Vergelt  
Niemand böses mit bösem / Rechet euch selber nicht  
meine Liebsten / sondern gebt Raum dem Herrn & Dites:  
Denn es steht geschrieben: Die Rache ist mein / Ich  
wil vergelten / spricht der HERR / Deuterom. 32. v. 35.  
Solches bekräftiget Syrach. am 28. cap. verl. 7. vnd  
spricht: Wer sich aber selbst rechent / an dem wird sich  
der HERR wider rechen / vnd wird ihme seine Sünde*

Wij

auch



S

## Warnung vor

auch vorbehalten. Gleicher gestalt vermahnet S. Petrus Epist. 1. cap. 3. v. 9. in diesen Worten: Vergeltet nicht Böses mit bösem / oder Scheltwort mit Scheltwort / etc. Denn wer leben wil / vnd gute Tage sehen / der wende sich vom Bösem / vnd thue Guts. Das Angesicht aber des HERRN siehet auff die / so Böses thun.

In Weltlichen beschriebenen Gesezen ist gleichs fals / eigene Rache vnd vindict verboten / Wie zusehen in L. Nullus 14. Cod. de Judæis, da die löblichen Kaiser Honorius vnd Theodosius ausdrücklichen verbieten / daß man niemand / er sey Jude oder Jüden genos / oder sonst ein Ubelthäter / verhönen / verspotten / noch vff andere weise offendiren, beleidigen vnd verletzen solle. Vnd stehet daselbst diese Ursache darbey: Damit sich nicht jemand eigener Rache vnterstehe / Cum alioquin etiam si sit aliquis sceleribus implicitus, idcirco tamen judiciorum vigor, jurisq; publici tutela videtur in medio constituta, Ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem.

Zum andern / verbieten Göttliche vnd Weltliche Geseze / daß man den Haug vnd Landfrieden nicht brechen vnd schwächen / keinen Auffruhr vnd Tumult in benè constituta Republica vnd gemeiner Stadt anrichten / noch einem andern Gewalt zufügen solle.

Denn gleich wie G. D. nicht gedancken des Leides / sondern des Friedes hat / Jeremix 29. v. 11. Vnd nicht ein G. D. der Vnordnung / sondern des Friedes ist / 1. Corinth. 14. vers. 33. Also warnet Er vns / seine Kinder / vor Vnfriede vnd Auffruhr / vnd befihlet / daß wir allezeit den Frieden lieben sollen / Marci 9. v. 50. Habt Friede vnter einander: Denn selig sind die Friedfertigen /



gen / denn sie werden Gottes Kinder heißen / Matth. 5. vers. 9. Fleisiget euch der Erbarkeit gegen jederman / Ist es möglich / so viel an euch ist / so habt mit allen Menschen Friede / Roman. 12. vers. 18. Send friedsam / so wird Gott der Liebe vnd des Friedes mit euch seyn / 2. Corinth. 13. vers. 11. Vertrage einer den andern in der Liebe / vnd seid fleisig zu halten die Einigkeit im Geist / durch das Band des Friedes / Ephes. 4. vers. 3. Jage nach der Gerechtigkeit / dem Glauben / der Liebe / dem Friede / 2. Timot. 2. v. 22. Denn wer da leben wil / vnd gute Tage haben / der suche Friede vnd jage ihm nach / 1. Petri 3. vers. 9. Jaget nach dem Frieden gegen jederman / daß nicht etwan eine bittere Wurzel auffwachse / vnd Unfrieden anrichte / vnd viel durch dieselbige verunreiniget werden / Ebraeor. 12. vers. 14. 15. Die Frucht der Gerechtigkeit wird geseet im Friede / denen / die den Frieden halten / Jacobi 3. v. 18.

Von Aufruhr aber sagt die heilige Schrifft also: Richte nicht Aufruhr an in der Stadt / vnd henge dich nicht an den gemeinen Pöbel / auff daß du nicht tragen müßest zwiefeltige Schuld / denn es wird keiner vngestrafte bleiben / Syrach. 7. vers. 7. Item Proverb. 24. vers. 22. Mein Kind / fürchte den HERRN vnd den König / vnd menge dich nicht vnter die Aufrührischen / denn ihr Unfall wird plötslich entstehen / vnd wer weiß / wann beyder Unglück kömpt.

Hiermit stimmen vberlein die Weltlichen Rechte / wie auß vielen Legibus, Käyserlichen vnd Fürstlichen Constitutionibus zu sehen / welche alle alhier nach einander zu allegiren, vnd von wort zu wort zu widersprechen zu lang werden wolte. Insonderheit aber / da jemand  
 dessen



dessen fernern Beweis begehret / so durchlese er die titulos Digestorum vnd Codicis, de Vi & Vi armata. Unde Vi, Ad Legem Juliam de Vi privata, &, de Vi publica. De Seditiosis, & his qui plebem contra Rempublicam audent colligere, da der Imperator Leo in L. 2. ein ernstes verbot mit nachfolgenden worten thut In nullis locis aut civitatibus tumultuosis clamoribus cujusquam interpellatio contumeliola procedat, nec ad solam cujusquam invidiam petulantia verba jactentur: Scituris his, qui hujusmodi voces emiserint, moverintq, tumultus, se quidem fructum ex his qua postulant, nullatenus habituros, subdendos autem poenis iis quas de seditiosis & tumultus auctoribus vetustissima decreta sanxerunt. Legge enim duodecim tabularum cautum fuit, ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret. Deinde etiam Legge Gabia idem promulgatum, & poena addita, de qua infra.

Hierher gehöret / was hiervonder vorerreffliche Jurisconsultus Paulus 5. sententiar. 2. Item, Jodocus Damhouder in praxi criminali cap. 63. sagt: Sowohl auch Dn. Andreas Gail in tractatu de pace publica, cap. 1. Daer ex jure feudali titulum de pace tenenda & ejus violatoribus. Et, De pace tenenda inter subditos, vnd andere titulos vnd capitula, bene ben vielen vnterschiedlichen Reichs constitutionen allegiret, welche den Landfrieden hegen / vnd allen Unfriede den / Tumult vnd Auffruhr / bey harter vnd schwerer Straffe verbieten / vnd zwar billich: denn nicht außzusprechen ist / was Friede vor eine grosse Wohlthat vnd Gabe Gottes ist / vnd was hergegen Unfriede vnd Zwietracht



## Tumult vnd Aufruhr.

8

Zwietracht vor vnzählich viel Jammer vnd Unglück mit  
sich bringe / dannenhero das schöne deutsche Reimlein  
recht sagt:

Friede ernehrt /  
Unfriede verzehret.

*Pax hominum genitrix, pax est custodia rerum.*

*Pax aperit iuris iustitiæq; viam. Mantuan.*

Über das / So ist auch sonst *ex jure communi*, alle  
Gewalt dermassen vnd so scharff verboten / daß man  
auch sein eigen Gut / so man es bey andern findet / *pro-*  
*pria auctoritate* mit Gewalt nicht abfordern / noch wis-  
dernehmen darff / *L. 13. ff. quod metus causâ. L. 7.*  
*Cod. unde vi. §. 1. vers. Sed ne dum talia excogitan-*  
*tur, inveniatur via, per quam raptores impunè su-*  
*am exerceant avaritiam, melius diuilibus constitu-*  
*tionibus pro hac parte prospectum est, ut nemini li-*  
*ceat vi rapere vel rem mobilem vel se moventem li-*  
*cet suam eandem rem existimet. Ut ex hac causa ab*  
*omni rapina homines abstineant. Institut. de vi bo-*  
*nor. raptor.* Zu geschweigen / daß einer frembde Leute  
in ihren Häusern vbergeben / vnd ihnen das ihrige mit  
Gewalt heraus zu nehmen sich vntersehen wolte.

Zum dritten / Verboten Geistliche vnd Welt-  
liche Befehl / daß Niemand seiner ordentlichen Obrig-  
keit widerstreben / noch derselben vor vnd in ihr Ampt  
greiffen solle.

Denn **GOTT** / der König aller Könige / vnd  
Herr aller Herrschafften / der die Obrigkeit selbst  
eingesetzt vnd verordnet hat / wil / daß Jederman  
seiner Obrigkeit / die Gewalt ober ihn hat / vnters-  
han sey / ihr billigen respect vnd schuldige Ehre  
beweise /

E

beweise /





beweise / vnd sie weder mit Worten noch Wercken an ih-  
rer Reputation, auctoritet vnd hoheit Violirt, zum Rö-  
mern am 15. Dannenhero gebet der HERR Christus /  
daß man dem Kaysen geben solle / was des Kaysers ist /  
Matthæi 22. Vnd / die da GOTT fürchten / halten ih-  
ren Regenten in Ehren / Syrach am 10. vers. 24. Aber  
lose Leute verachten die Obrigkeit / 1. Samuelis. 10. v. 27.  
Die jenigen aber / so sich der Obrigkeit widersetzen / vnd  
ihre das Schwerdt / welches sie nicht vmbsonst tregt / auß  
Händen reißen / vnd sich selbst damit gegen ihre Feinde / vnd  
denen jenigen / von welchen sie beleidiget werden / rechen  
wollen / werden durch das Schwerdt vmbkommen / Wie  
abermal Christus bezeuget / da ER den hiesigen Pe-  
trum von Aufruhr vnd Tumult abmahnet / vnd  
ihnen das Schwerdt an seinen Ort stecken heisset /  
Dann spricht Er: wer das Schwerdt nimpt ( das ist /  
wie es der Herr Lutherus in der glosa außlegt / wer es ohne ör-  
dentliche Gewalt brauche ) der wird durchs Schwerdt vmb-  
kommen / Matthæi 26. vers. 52. Apocalips. 13. v. 10.

Die Weltlichen beschriebenen Rechte halten es vor  
ein Crimen læsæ Majestatis, wenn ein Vnterthan vnd  
Privat person sich des jenigen anmasset vnd vnterstehet /  
was zu der hohen Obrigkeit dignitet vnd ampt gehöret /  
Hoc est, Siquis Principis vices & officia sibi vendi-  
cat & exercet, præter ipsius voluntatem. Damhou-  
der in praxi crimin. cap. 62. num. 5. allegans hanc in-  
rem L. 3. ff. ad L. jul. Majestat. ibi: Eâdem lege tene-  
tur qui privatus pro potestate magistrature quid sci-  
ens dolo malo gesserit:

Ja / auch derjenige / so eine Seditio vnd Aufruhr  
erregt



erreget/ begehet gleichfalls ein Crimen laesæ Majestatis, per L. 1. ff. ad L. jul. Majest. Quod tamen tunc procedere doctores existimant, quando concitatur seditio ad turbandâ Rempublicam, & in ejusdem exitium. arg. L. 21. § 1. ff. de captiv. & postlimin. revers.

Wider diese obangezogener Göttlicher vnd Weltlicher Gesetze verboth handeln nun vnd sündigen gröblich alle die jenigen / so die Kräcker/ Ripper/ Luftwechsler/ Vorkäuffer/ Jüden vnd Wucherer / ohne der Obrigkeit befehl / mit Gewalt vbergeben/ berauben / plündern / spoliiren vnd expelliren, Denn / sie vergelten Böses mit Bösem / Sie rechnen sich selbst an ihren Widersachern / vnd denen jenigen / die sie bishero bedrungen get / betrogen / vnd vnterdrückt haben / Sie fügen ihnen Gewalt zu / in deme sie ihre Häuser armata manu anfallen vnd stürmen / Thor vnd Thüren entzwey schlagen / Kammern vnd Gewölbe eröffnen / Kisten vnd Kästen zerhauen / Vnd allen anwesenden Vorrath darauß entwenden / Sie richten einen Aufruhr in der Stadt an / brechen den Hauß- vnd consequenter den Landfrieden / Sie widerstreben ihrer von G. D. vorgesezten ordentlichem Obrigkeit / welcher sie vnterthänig / getrew vnd gehorsam zuseyn / mit Eyd vnd Pflicht geschuldiget / vnd greiffen derselben vor vnd in ihr Ampt / in deme sie ihr Ziel vnd maß vorschreiben / vnd ordinans geben wollen / wenn vnd wie sie die Vbelthäter / Landverderber vnd Leut Betrieger straffen / vnd von dem Vaterland die Zehrung vnd ander Vbel abwenden solle.

Wer wolte denn nun dieses ihr factum loben vnd gut heißen? Wer wolte ihnen hierinnen beyfallen vnd assistents leisten?





2. Argu-  
mentum.

Solte nicht viel mehr / fürs Ander / ein jeder Friede  
liebender bedencken / was vor Nachtheil / Schade / Ge-  
fahr / vnd Unheil einer gemeinen Stadt auß solchem  
Tumult vnd Auffruhr entstehen kan / da gemeiniglich /  
wenn Herr omnis auff wacht vnd in Harnisch bracht  
wird / hernach alles bund vbergehen muß / *Secundum  
iliad poëtarum :*

*Tum verò indomitæ ardescit vulgus in iras, Ovid. 5. Metam.  
Ac veluti magno in populo, quam sæpè cotta est  
Seditio, sevitq; animis ignobile vulgus, virgil. 1. Aene.  
Jamq; faeces & fæxa volant, furor arma ministrat.  
Pellitur è medio sapientia vigeritur res. Enn.*

Denn Auffruhr ist ein schrecklich ding / wie Syrach  
cap. 26. v. 7. bezeuget / Vnd der Herz Luthers spricht de  
sedic. rustic. Auffruhr ist nicht ein schlechter Mord / son-  
dern wie ein groß Feuer / das eine ganze Stadt / ja wol  
ein ganz Landt anzündet vnd verwüstet / vnd bringt mis-  
sich grawfames schrecken / Todes angst / Blutvergies-  
sen / Ergerniß vnd verführung der Jugend / macht ar-  
me Wittwen vnd Waisen / vnd verstöret alle die / welche  
sonst das beste Glück haben / In seditione enim pes-  
simorum felix improbitas optimorum fit calamitas.

Solches bestätiget auch der Mathesius vber das  
zuvor allegirte 26. cap. Syrach, mit diesen Worten:  
Auffruhr zerstöret vnd zerrüttet gute Policen / Kirchen  
vnd Schulen / macht daß alle Tugend vnd Erbarkeit ver-  
leschet / wandern muß / vnd außgethan wird.

*Tumultuante enim populo, mox evigilat cu-  
piditas, crescit avaritia, spon e sua ruit iustitia, do-  
minatur vis & violentia, regnant rapinæ, liberè gras-  
satur luxuria prævalent improbi, opprimuntur boni,  
deniq; damno quisq; gaudet alieno, dum privato  
prospi-*



prospiciat commodo. Anton. de Guevarr. in horo-  
log. princip. c. 46. n. 207. lib. 1.

Es bezeuget auch beneben denen Historien die täg-  
liche Erfahrung/ daß Aufruhr jederzeit / allen Völkern  
vnd an allen Örttern/ schädlicher sey/ denn öffentliche Krie-  
ge / inmassen solches die Römer/ Griechen/ Thyrrener/  
vnd viel andere Völker / mit ihren eussersten Verderben  
gewahr worden. Petr. Gregor. Tholosan. l. 35. syntagm.  
univers. jur. cap. 6. In dem Aufruhr zu Constantino-  
p. l. denen hernach der Kaiser Justinianus gefället/ sind  
über vierzig tausend Menschen ombkommen/ viel schöne  
Gebew verbrunnet/ vnd köstliche monumenta verwüestet  
worden/ Dresler. millenar. histor. 5. Aber was bedarff es  
weilers beweises? Wo ein Tumult vnd Aufruhr entste-  
het/ da gehet es allzeit vbel zu / vnd kömpt niemahls etwas  
gutes darauff. Hinc rectè atq; scitè Bodin<sup>9</sup> ait lib: 4. de  
Rep c. 5. Si quæ ex accidenti inde bona unquam eve-  
niunt, non recti<sup>9</sup> seditioni accepto ferri, quàm si quis  
febrim quartanam ob evacuationes corporis, aut  
pravos mores ob probas leges utiles Reipublicæ fus-  
isse contendat. Adde Liv. lib. 3. Lips. 3. polit. 3. Boër.  
de sedit. n. 13. & sqq.

Wil aber/ fürs Dritte / der gemeine Vöbel diese vnd 3. Argu-  
dergleichen incommoda nicht in gebührende Obacht <sup>mentum</sup> ne-  
men/ so mag vnd muß er gewertig seyn/ der scharffen vnd  
schrecklichen Straffen/ damit von G. D. vnd der Öbrige-  
keit die Aufrührer jederzeit belegt werden.

Den gleich wie die Aufrührer zweyerley Schuld tra-  
gen/ in deme sie sich an G. D. vnd den Menschen hefftig  
versündigen/ Also müssen sie hinwiderüb auch zweyfeltige  
Straffen leiden/ die Zeitliche vnd die Ewige/ Syr. 7. v. 8. vnd



darff ihm Feiler die Gedanken machen / weil Gottes  
Barmhertzigkeit gegen die Menschen so groß vnd über-  
schwenglich sey / so werde Er ihme verzeihen / wenn er  
dafür dem höchsten Opffert: Denn Sünde lassen sich  
mit viel Opffer nicht versühnen / Syrach. 35. Vnd es  
bleibt keiner ungestrafft / Syrach. d. c. 7. vers. 9. Son-  
dern Ihr Unfall wird plötzlich entstehen / vnd wer weiß /  
wenn das Unglück kömpt? Proverb. 24. vers. 22.

4. Argu-  
mentum.

Dieses haben mit ihrem höchsten Schaden vnd  
endlichen vntergang in grossem schmerzen erfahren Ko-  
rah, Dathan vnd Abiram, welche / als sie einen Auff-  
ruhr machten / vnd sich wieder Moysen vnd Aaron ent-  
pöreten / folgete die Straffe also bald drauff / Denn  
die Erde vnter ihnen zuriß / that ihren Mund auff / vnd ver-  
schlang sie mit iren Häusern / vnd mit allen Menschen / die  
bey ihnen waren / vnd mit aller ihrer Haabe / vnd sie fuhren  
lebendig hienunter in die Helle / mit allem / das sie hatten.

*Vitaq; cum gemitu fugit indignata sub umbras,*

Ihr Anhang aber zwey hundert vnd funffzig Mann /  
worden vom Fewr des **HEXXII** gefressen. Vnd als  
die Kinder Israel des andern Tages darüber vnwillig  
worden / vnd murreten / vnd sich gleichfalls wider Moy-  
sen vnd Aaron versamleten / erzürnete **GOTT** so häff-  
tig / das Er auch die ganze Gemeine plötzlich vertil-  
gen wolte / vnd also bald vierzehnen tausend vnd sieben huns-  
dert Menschen darunter tödtete. Numer. 16. v. 31. & sqq.

Ist dieses nicht ein schrecklich vnd denckwürdig  
Exempel des eyferigen Zorns vnd Straffe **GOTTES**  
wider die Auffrührer? Ja wol so schrecklich vnd denck-  
würdig / das es auch die heilige Schrifft seinen zur ewi-  
gen



gen Schmach und Schande / vns aber zur Warnung  
 mehrmals repetiret vnd widerholt / Deuteron. 11.  
 v. 6. Item 1. Corinth. 10. vers. 10. & sq. Da S. Paulus  
 die Corinther also abmahnet: Murret auch nicht /  
 gleich wie jener etliche murreten / vnd worden umbbracht  
 durch den Verderber. Solches aber wiederfuhr ihnen  
 zum Vorbilde / vnd ist geschrieben vns zur Warnung /  
 auff welche das Ende der Welt kommen ist.

Es hat auch Gottes straffe gefühlet der Aufrührerische  
 Abimelech, Jerubabels Sohn / welcher / als  
 er den tollen Pobel zu Sichem an sich hengenete / einen Aufrührer  
 machte / vnd seine Brüdere / siebenzig Mann / auff  
 einem Stein erwürgete / verhengete Gott / das ihm  
 ein Weib ruffm Thurn zu Thebes ein Stück von einem  
 Mühlstein auff den Kopff warff / vnd zubrach ihm den  
 Schedel / Dannhero er in verzweiffelung fiel / vnd  
 seinen Knaben anbefahl / das er ihnen mit seinem eigenen  
 Schwerdt durchstechen musste: Als er zuvor seinen Anhang  
 / der ihm in dem Aufruhr beigestanden / in der  
 Stadt Sichem vnd auff der Festung vertilget / vnd  
 mit Fawr verbrandt hatte / Judic. 9. vers. 49. & aliquot  
 seqq.

Abolon, der vngerachtene Sohn / richtet einen  
 Tumult an / vnd entpörete sich wider David, den  
 Fürsten des Volcks Gottes / stahl das Hers der Männer  
 Israel / vnd wendet sie ab von ihrem Könige / an  
 welches stadt er sich setzen / vnd den Vnterthanen Recht  
 sprechen wolte / 2. Samuel. 15. vers. 4. 5. Gottes straffe  
 bliebe nicht lang auffen / denn er musste mit seinen Haaren  
 an einer grossen dicken Eichen behangend bleiben / mit  
 dreyen



dreyen Spiessen durchstechen / vnd von den Knaben zu  
tode geschlagen werden / 1. Samuel. 18. vers. 9. 15. 16.  
Sein geheimer Rath aber / der Achitophel, welcher  
von David abtrünnig worden / vnd Absolon zu der Ent-  
pörung anleitung gabe / fiel hernach in Verzweiflung /  
vnd erhengte sich selbst.

**Ethe / Also straffet Gott die Aufrüh-  
rischen Tumultuanten.**

Der Weltliche Magistrat verschonet ihrer war-  
lich auch nicht / sondern straffet sie nach gelegenheit der  
Umstände / vnd ihrer verbrechung / an Leib vnd Leben /  
Ehr / Gut vnd Blut / *Lege Gabiã promulgatum fuit,  
ut qui ullas coitiones clandestinas in urbe conflavis-  
set, more majorem capitali iudicio mulctaretur.  
Petr. Gregor. Tholosan. d. libr. 35. univ. jur. syntagm.  
c. 6. In Reipublicæ quippe perturbatorem levissi-  
mum est supplicium vitæ amissio. Anton. de Gue-  
var. libr. 1. horolog. c. 27. Olim apud Suevos & Fran-  
cos, prædones & seditiosi si nobiles essent, ante-  
quam morte plectebatur, ignominia causa canē fer-  
re de comitatu in proximum comitatū cogebantur.  
Günther. libr. 5. in Ligurin.*

Heutiges tages werden die Authores seditionis,  
die Anfenger vnd Rathelsführer entweder gevierteilt /  
oder mit dem Schwerdt decolliret, ihre Köpffe auff die  
Stadt Thor gesteckt / ihre Häuser zur ewigen gedäch-  
niß eingerissen / vnd ihre Güter confisciret. Der an-  
der Anhang wird theils zur flaupen geschlagen / theils des  
Landes verwiesen / theils in schwehre Gefängniß geworff-  
ten / theils mit einer Geldstraffe belegt / *quæ pœnæ con-  
stitutæ*



Rituta: inveniuntur in l. 3. §. 4. ibi: Item qui auctor  
 seditionis fuerit ff. ad L. Cornel. de sicar. l. 11. ibi: hi  
 qui aedes alienas aut villas expilaverint, effregerint,  
 expugnaverint, si quid in turba cum telo fecerint,  
 capite puniuntur ff. ad L. jul. de Vi publ. l. 38. §. Au-  
 ctiores seditionis & tumultus populo concitato, pro  
 qualitate dignitatis aut in furcam tolluntur, aut be-  
 stiis objiciuntur, aut in Insulam deportantur. ff. de  
 poenis. Videatur & l. 1. §. 2. C. de seditiosis. l. 1. ff. ad L.  
 Juliam. Majestat. l. 5. in fine c. de his qui ad Eccles. l.  
 conventiculam. C. de Episcop. & Cler. & novissime  
 peinliche Halsgerichts Ordnung articulo 127. Item  
 Andr. Gail. de pace pub. c. 1. ubi probat, quod contra  
 pacis publicae violatores gravis poena banni seu pro-  
 scriptionis Imperialis constituta sit, ad hoc, ut reprimatur  
 multorum ad quidvis audendum sceleris prom-  
 pta audacia, quorum mensis est malis publicis est, qui  
 non jure & judicio, sed vi armata, nihil pensi habentes  
 suum reposcant. §. si quis vero de pace tenet jura-  
 ment. firm. in usibus Feudor. Idem confirmat Dam-  
 holder c. 63. n. 6. inquiens: Quisquis seditionis au-  
 ctor fuerit, quod ea scelus sit nefarium, hunc profe-  
 cto convenit ex templo publicam mortem oppete-  
 re, ut ceteris sit exemplo, & timorem incuriat:  
 Eum enim damnatum statim puniri publice interest  
 l. 16. ff. de appellat. on. jure Canonico seditiosi ex-  
 communicantur, qui ad pacem nolunt redire moni-  
 ti. c. placuit. c. fin. distinct. 90. & sacris ordinibus ini-  
 tiari non possunt c. seditiosarios. 46. distinct. &  
 jam ante initiati honore privantur c. conspiratio-  
 num. 11. q. 1. Sic Constantinus porphyrogeneta.

D

Orien-



Orientis Imperator eos anathematizavit. *Lib. 1. jnr.*  
*Orient. in Constant. porphyr.*

Vnd diese obgedachte Straffen sind an vielen ex-  
 equiret worden / Valerius Maximus libro 6. cap. 3.  
 schreibet: daß der M. Flaccus vnd L. Saturninus wegen  
 Auffruhrs zu Rom hingerichtet / vnd ihre Häuser bis vff  
 den grund eingerissen worden seyen.

Anno 1420. entpörete sich der gemeine Pöbel zu  
 Bresla in der Schlesien wider den Rath / welchen Kö-  
 nig Wenceslaus erköhren hatte / stürmete das Rathaus /  
 schlug etliche Rathsherrn zu todt / die andern mußte der  
 Händker hinrichten / Zwen Jahr hernach worden der  
 Authorn vnd Anfenger zwen vnd zwanzig wider hinger-  
 richtet / etliche worden ins Exilium verjagt / vnd ihre  
 Güter von der Obrigkeit eingezogen / Dresler. part. 2.  
 millen. histor. 6.

Wie Thomas Münzer / Item Johan von Leiden /  
 Knipperdöling / vnd ihre Adharenten die auff-  
 rührischen Bawren an sich gehengt / vnd sich wider die  
 hohe Obrigkeit entpöret / vnd in diesen Landen viel Un-  
 fug angerichtet / lesen wir beyh Sleidano cap. 5. & 10.  
 Aber ihr vornehmen war wider Gottes Ordnung vnd  
 Welche Gesetze / derowegen hatte es keinen bestand /  
 vnd folgte eine schreckliche Straffe darauff / also / daß  
 innerhalb dreyen Monaten der Bawren mehr als hundert  
 tausent hin vnd wider wie die Hunde erwürgt / vnd jäm-  
 merlich darnieder gehawen worden / vnd die Rähdelsfü-  
 rer bekamen auch ihren wohlverdienten lohn / denn Mün-  
 zer wurde vbel geschlagen vnd enthauptet / vnd sein Kopff  
 vff eine Stange ins Feldt gestackt / Johan von Leiden /  
 Knippers



## Tumult vnd Aufruhr.

18

Knipperdölling / vnd seine Gefellen / wurden mit glüens  
den Zangen gerissen / mit ein Dolch ins Herz gestochen /  
vnd hernach zu Rünster in einem eisern Käffing vff einen  
hohen Stadthurn auffgehengt / Anno 1536.

Vor wenigen Jahren sind in zweyen vornehmen  
wolbekandten Handelstädten etliche justificiret worden /  
derer Gebeine vielleicht noch nicht alle verwäsen / welche  
vmb der Calvinisten vnd Jüden willen einen Aufruhr  
durch den Pöbel angerichtet / vnd etliche Häuser gestür-  
met vnd geplündert. Diese / wenn sie jeso wider auffste-  
hen / vnd des gemeinen Mannes tägliche Traw wort  
anhören solten / würden sie jedermänniglichen  
vor Aufruhr vnd Tumult warnen / vnd sagen:  
Wandere nicht mit einem Foltähnen / (vnd  
mit denen bösen Buben / die dich locken / vnd  
sagen: Gehe mit vns / wir wollen auff Blut  
lauren / Wir wollen groß Gut finden / Wir  
wollen vnser Heuser mit Raub fällen / Wa-  
ge es mit vns / es soll vnser aller ein Beutel  
seyn / Proverb. 1. vers. 10. & seqq.) Denn er rich-  
tet an was er wil / so müste denn vmb set-  
ner Thorheit willen schaden leiden /

Ecclesiast. 8. vers. 10. In impiis enim & per-  
turbatis seditionibus nec tutum est,  
nec sapiens sese immiscere,

*inquit Tholosanus. de libr.*

35. cap. 6.

D 6

Der





## Der ander Theil.

**S**wohl dasjenige / was wir  
bisher erinnert / einem frommen Herzen zur  
Warnung vnd abmahnung von Tumult vnd  
Aufruhr gnugsam seyn köndte / Secundum vulgatum  
illud, Sipienti sat dictum, &, In bona causa etiam  
uia verba sufficiunt.

Weiln sich aber allhiers etliche Schadenfro / wels  
che Lust zu Verlust haben / vnd den gemeinen Vöbel wi  
der die Rünser / Ripper vnd Aufwecholer / instigiren  
vnd verheßen wollen / vns widerpart zuhalten vnterzes  
hen / wil von nöthen seyn / daß wir auch kürzlich nach  
einander erzehlen / was vnr rationes vnd Ursachen sie  
darzu gebrauchen / vnd mit was responsion vnd ant  
wort auß heiliger Schrift vnd Weltlichen Rechten man  
dieselbige refutiren, vnd gar leichtlich vntersossen könne.

<sup>n</sup>  
*Objektio.* Vnter andern wenden sie Erstlich vor / vnd sa  
gen: **GOTTES** ernstestn Befehl soll Jederman / es  
sey weß Standes er wolle / persona publica aut pri  
vata, wohl in acht nehmen / mit allem möglichem  
fleiß vnd eiferßen kräften exequiren vnd verrichten.

Denn / das ist die Hauptsumma aller Lehre /  
**GOTT** fürchten / vnd seine Gebot halten / vnd  
solches gehöret allen Menschen zu / Escla  
Galt



## Warnung vor Tumult vnd Aufruhr. 20

hast cap ult. Sintemal es vnser Gerechtigkeit seyn  
wird für dem HErrn / vnserm GOTT / so wir halten vnd  
thun alle Gebot / wie Er vns geboten hat / Deuteron.  
6. v. 25. Dannenhero alle / so des HErrn Stimme ge-  
horchen / daß sie halten vnd thun seine Gebote / langes  
Leben / Gutes vnd Segen / Die andern aber / so sol-  
ches nicht thun / den Fluch vnd alles Unheil zugewarten  
haben / Deuteronom. 11. vers. 26. Item cap. 28. vers.  
1. & 2. cum sequentib. cap 30. vers. 15. 16.

Es ist aber GOTTes ernster Befehl / daß wir die  
jenigen / welche an ihrem Nächsten mit Geld / Speise /  
vnd andern / in keuffen vnd verkeuffen wuchern / Deu-  
teron 13. vers. 19. den Epharingern / den Seckel stei-  
gern / die Wage fälschen / Spreu für Korn verkauf-  
fen / die Armen vmb Geld bringen / Amos. 8. vers. 4.  
die Leute betriegen vnd verfortheiten / Levit. 19. vers. 11.  
falsch Maß / Gewicht (vnd Münze) Levit. 19. vers. 25. 36.  
ins Land bringen / (Denn daß durch Pfunde / Gewichte vnd  
Wage / auch die Münze zu verstehen sey / siehe man Jeremia  
am 32. cap. vers. 9. Welchen text hierzu gar schön allegiret vnd ein-  
führet D. Gilbertus in seiner Theologischen Münzfrage / pag. 23.)  
Vnd dannenhero Böse / vnd wie alle andere / so Ubel  
thun / dem HErrn ein Grewel sind / Deuteron. 25.  
vers. 13. 14. 15. 16. außrotten / vertilgen / vnd von vns  
thun sollen / Deuter. 17. vers. 7. Daß du den Bösen von  
dir thust / Deuteron 22. vers. 21. & 24. Vnd sollt das  
Böse von dir thun / vers. 22. Vnd sollt das Böse von  
Israel thun / Deuteron 24. vers. 7. Solcher Dieb  
soll sterben / daß du das Böse von dir thust / Deutero-  
nom. 19. vers. 10. Daß du den Bösen von

D iij

dir



dir weg thust / auff daß die andern hören vnd sich fürchten / vnd nicht mehr solche böse Stücke fürnehmen zu thun vnter dir. Dein Auge soll sein nicht schonen / etc.

Weil nun das Obangezogene Gesindlein / nemlich die Wipper / Ripper / Bor vnd Auffläuffer / Aufwechsler / Wänker / Jüden vnd ihres gleichen eben die jenigen seyn / die ihren Nechsten mit Geld / Victualien vnd andern Wahren verforteilen / beliegen / betriegen / wars umb solte nicht ein jeder an ihnen denen jeso angedeuteten Gottes Befehl vnd gerechtes Urtheil exequiren , vnd sie / so viel möglichhen / vertilgen / vertreiben / oder gar tödten helffen ? Cum secundum Senecæ sententiam Deo non possit pinguior victima mactari, quàm homo sceleratus ? Warumb solten wir der jenigen verschonen / die vns vnsern lawren Schweiß vnd Blut gleichsam aufsaugen / vnser Silber vnd Gold mit List abzwacken / vnd in Kuppferne Münze verwandeln ? Ja / die vns in vnser schweren Arbeit bedrängen vnd vntertrücken helffen ? Solten wir nicht vielmehr vff Mittel vnd Wege bedacht seyn / vnd zu sehen / wie wir vnser ersittener Schadens ersetzung vnd ergebung haben / vnd enweders durch List / oder Gewalt ihnen das ihre wider entwenden möchten.

Amplificatio per exempla.

Bevorab / weil ihme Gott diesen modum vindictæ nicht mißfallen lest / sondern allerdinges approbiret vnd billiget / ja selbst befihlet / vnd Glück vnd Segen darzu gibt / wie zusehen auß dem andern Buch Moysis 11. & 12. Da die Kinder Israel auß Gottes Befehl vnd Moysis geheiß den Egyptiern ( welche sie beneben dem Tyrannen Pharaone mit schwerer Arbeit /

Großes



Frohndiensten vnd Schlegeln hefftig nagten vnd plagten /  
Silbern vnd Gulten Gerathe entwanten. Vnd meldet  
der Text daselbst vers. 36. das der HERR dazzu dem  
Volck gnade gegeben habe für den Egyptern / das sie  
ihnen geliehen / vnd also sub specie commodati betros  
gen / vnd vmb das ihre bracht worden.

Also lesen wir / Als Laban, Genes. 30. & 31 betriege  
lich mit seinem Eydam Jacob gehandelt / ihnen gedenscht /  
vnd ihm mit verenderung des Lohns schaden zu fügen  
wollen / habe ihnen Jacob durch eine List mit den gesche  
leten streifflichten Stäben wiederumb herüber gnuelt /  
vnd vmb seine Güter bracht / vnd Gott sey mit Jacob  
gewesen / vnd habe Laban die Güter entwandt / vnd  
dem Jacob gegeben / d. cap. 31. vers. 9. Dannenhero  
abermal erscheinet / das es nicht wider GOTT vnd sein  
heiliges Wort sey / wenn wir die jenigen / so vns betrü  
ben vnd betriegen / wie derumb vmb das ihre bringen /  
es geschehe nun gleich durch öffendliche Gewalt oder  
durch heimlich List / Denn

**Betrügeren / List vnd Gewalt /  
Oft haben einerley gestalt.**

Sapè pari incedunt visq; dolusq; pede

Argum. tit. ff. de in integr. restitut. junctis 2. tit. sqq.  
Quod metus causa, & De dolo malo. Facit. c. 7.  
extra de Republ. jur. in 6. Hinc qui dolose & qui per  
vim hominem occidit, jure prohibente, pari pœ  
nâ digni aestimantur. per ea quæ tradunt Doct. ad L.  
Cornel. de Sicar. Et ibi Wesenb. in paratitl. n. 2. &  
6. Imò dolus quanto est latentior & callidior, eo  
magis



magis puniri debet, inquit Petr. Peckius ad cap. 88.  
n. 3. de Reg. Jur. in 6.

Hierauff geben wir nun diese Antwort/  
vnd sagen: Daß es zwar recht sey / vnd vns jederzeit  
gebühre / Gottes Befehl mit trewen Fleiß / vnd auß als  
len vnsern Kräfften / zuverrichten / Doch aber nicht an  
derst / denn auff solche masse vnd weise / wie ihnen Gott  
zu exequiren befohlen hat. Denn sonst / wenn wir in  
allen vnserm Thun Gottes Wort nicht genau observi-  
ren, so hat auch Gott an vnserm Dienst keinen gefallen/  
Levit. 19 v. 5. Denn Er wil nicht / daß wir seinem Befehl  
etwas zu sehen noch enziehen sollen / Deut. 4. vers 2.  
& c. 5. vers 32. *videatur Lutherus in der Vorrede auff die prophe-  
teten.* Ob aber Gottes Befehl sey / daß ich / du / o-  
der ein ander Privatperson / die Bacherer / Ripper /  
Mänker / Aufwecholer / vnd andere / so böses thun /  
nach vnserm Gutdüncken / privata auctoritate, vnd  
durch einen Lermen / Auffruhr oder Tumult / abschaffen /  
vnd von vns thun sollen / das ist die Frage / Darauff  
wir billich Negative respondiren, denn solches kan  
weder auß den allegirten Texten / noch sonst auß der  
heiligen Schrifft erwiesen vnd probiret werden / Sondern  
wenn daselbst / vnd an andern ortern / geboten wird:  
**Du solt den Bösen / oder das Böse von dir  
thun / abschaffen / außrotten / vertilgen /  
etc.** So redet Gott mit solchen Worten die ordentliche  
Obrigkeit an / daß sie die Vbelthäter gebührender massen  
zur straffe ziehen / durch ordentliche Gerichtsprocess  
gegen ihnen verfahren / vnd sie außm wege nehmen solle /  
welches



welches der angezogene Text Deuter. 17. augenscheinlich vnd klärlich mit sich bringt / in diesen Worten Richter vnd Amptleute soltu dir setzen / in allen deinen Thoren / daß sie das Volck richten mit rechtem Gericht / Vnd wenn vnter dir in der Thor einem funden wird ein Mann oder Weib / der da Vbels thut / vor den Augen des HERRN / vnd wird dir angesagt / vnd hörest es / so soltu wohl darnach fragen / Vnd wenn du findest / daß es gewiß wahr ist / daß solcher Grewel in Zsrael geschehen ist / so soltu denselbigen Mann / oder dasselbige Weib außführen / die solches Vbel gethan haben / zu deinem Thor / vnd solt sie zu todt steinigen : Vff zweyer oder dreyer Zeugen Munde soll sterben / wer des Todes werth ist : Aber auff eines Zeugen Munde soll er nicht sterben. Die Hand der Zeugen soll die erste seyn ihnen zu tödten / vnd darnach die Hand alles Volcks / daß du den Bösen von dir thust / Item cap. 19. vers. 18. Vnd die Richter sollen wohl forschen / & cap. 25. Wenn ein Hader ist zwischen Männern / so soll man sie vor Gericht bringen / vnd sie richten / vnd dem Gerechten recht sprechen / vnd den Gottlosen verdammen. Keine Per-

E

son



son solle ihr im Gericht ansehen/ sondern dem  
Kleinen hören wie den Grossen.

Das aber der gemeine Pöbel sich selbst seines gefalle  
lens vor einen Richter auffwerffen/ vnd also das Böse  
schaffen/ oder gegen einen Ubelthäter/ denen die  
Ubrigkeit noch nicht gnugsam verhöret/ viel weniger  
condemniert hat/ mit Gewalt verfahren solle/ dar  
von wird weder an demselbigen noch an einem andern  
orth in GOTTES WORT das geringste gedacht. Denn  
sonst müste folgen/ daß ein Todtschläger/ vnd derglei  
chen Ubelthäter/ auch hette von dem Volck können getödt  
et/ vnd also der Böse hinweg gethan werden/ Sol  
ches aber ist ein absurdum vnd der heiligen Schrift &  
diametro zuwieder/ welche sagt/ Das der nicht ster  
ben müsse/ der einen Todtschlag gethan hat/ bis daß  
er vor der Gemeine für Gericht gestanden sey/ Numer.  
4 vers. 14. Item, Das der Recher des Bluts den Todts  
schläger zum Tode bringen/ Ibid. vers. 19. & 21.  
Vnd daß er nach dem Munde zweyer Zeugen getödtet  
werden solle/ vers. 30.

Vnd/ wenn ein jeder wieder den Bösen/ wie er  
wolte/ zu procediren, vnd die scherffe der verdienten  
Straffe zu exequiren macht hette/ was würde doch vor  
ein confusio darauff entstehen? Der Unschuldige müste  
zum öftern mit dem Schuldigen/ gleich wie im Tumult  
vnd Aufruhr/ herhalten vnd haar lassen: Mancher  
würde vielmehr auß Rachgierigkeit vnd eigener Vindict  
denjenigen/ von deme er zuvor etwan offendiret, vnd  
beleidiget worden were/ vor einen Ubelthäter angeben  
vnd



vnd hinrichten / als zu dem Ende / daß das Böse ges  
 strafft vnd hinweg gechan würde. Aber **GOTT** / der  
 da nicht ist ein **GOTT** der Vnordnung / 1. Corinth. 14.  
 vers. 33. Dem ist das Gerichts Ampt / Deuteron. 1.  
 vers. 17. Der hat die Obrigkeit geordnet / vnd ihr /  
 nicht dem gemeinen Pöbel / das Schwerdt in  
 die Hände gegeben / die Bösen darmit zu straffen / vnd  
 die Frommen darmit zu beschützen / Roman 13.

Vnd diese Antwort vnd Auflegung bekräftigen  
 vnd confirmiren auch die Weltlichen Rechte vnd Sas  
 sungen / in welchen / wenn diese vnd dergleichen were  
 gefunden werden: Daß der Todtschläger vnd Ches  
 brecher mit dem Schwerdt / der Dieb mit dem Strang /  
 der Zänberer vnd falsche Münzer mit dem Fehr hinge  
 richtet / vnd vom leben zum tode bracht werden solle /  
 Ist solches nicht zuverstehen / als ob ein jeder vnter dem  
 gemeinen Pöbel macht hette / den Schüldigen also hin  
 zurichten / sondern die hohe Obrigkeit soll solch Br  
 theil durch den hierzu verordneten Nachrichter ordent  
 lich vnd gebührender massen vollziehen lassen / wie  
 solches insonderheit von den falschen Münzern mit auß  
 drücklichen Worten angedenket wird / in pr. l. un. Cod.  
 de fals. monet. ubi Imperator. Constantinus ait:  
 Quoniam nonnulli monetarii adulterinam mone  
 tam clandestinis sceleribus exercent, cuncti cogno  
 scant, necessitatem sibi incumbere hujusmodi ho  
 mines inquirendi, Ut in vestigati tradantur ju  
 dici, facti conscios per tormenta illico prodituri,  
 ac sic dignis supplicijs addicendi.





Aliàs enim, si cuivis à scelerato suppli iura sumere permitteretur, iudiciorum vigor, jurisq; publici tutela & auctoritas statim violaretur & vilesceret. per ea que supra ex l. 14. Cod. de Judais allegata sunt.

Responso  
ad exem-  
pla.

Das Exempel der Kinder Israel thut nichts zur Sache / Denn Gott hatte ihnen ein sonderbar vnd special Mandat gegeben / vnd befohlen / daß sie von den Egyptern silbern vnd gülden Geräthe entlehnen / vnd hernach mit sich hinweg nehmen solten / Nicht darumb / als wenn Gott Betriegeren / Argelist vnd Diebstal das durch introduciren, billigen oder gebieten wolte / Nicht / denn GOTT ist Gerecht vnd Warhafftig / Roman. 3. vers. 3. Psalm. 119. vers. 137. Vnd hasset das Arge / Psalm. 5. vers. 5. 6. 7. Sondern 1. auff daß erfüllet würde / was Er Abraham vnd seinem Söhnen verheissen hatte / Genes. 15. vers. 13. Das soltu wissen / daß dein Same wird frembde seyn in einem Lande / das nicht sein ist / vnd da wird man sie zu dienen zwingen / vnd plagen vierhundert Jahr / Aber ich wil richten das Volk / deme sie dienen müssen / darnach sollen sie aufziehen mit grossem Gut. 2. Damit die vndanckbarn vnd tyrannischen Egypter hierdurch gestrafft würden / vnd vmb daß ihre Knecht. 3. Vnd auff daß die Kinder Israel vor ihre harte vnd schwere Arbeit ihren wohlverdienten Lohn vnd Ergeltigkeit durch diß Mittel oberkommen möchten / Vnd deswegen hat Gott gnade geben / daß sie seinen Befehl an den Egyptern haben vollbringen können.

Ebenmessige Beschaffenheit hat es auch mit dem andern Exempel / Denn Gott hatte Jacob, als er vor seinem



seinem Bruder Esau stiehen muste / auch gesegnet / Erstlich durch seinen Vater Isaac, Genes. verl. 28. & cap. 28. verl. 3. 4. Vnd hernach als er in Haran, auff dem Eein schlieff / verl. 13. & 14. Welcher Segen sich also bald anfieng als er in seines Vaters vnd Schwiegeraters des Labans diensten war. Zum andern / Weil Laban seinen Eydam / dem Jacob, der ihme doch vierzehnen gantzer Jahr lang auß allen seinen kräftten so trewslich gedienet / zubetriegem gedachte / vnd ihnen zehnmahl mit verenderung des Lohns teuschete / wolte ihme GOTT nicht gestatten / daß er ihme schaden theete / sondern vermehrte Jacobs Härde / vnd straffete den Laban. Darnenhero auch Jacob selbst zu seinen zwey Weibern / Labans Töchtern / sagte: **GOTT hat die Güter ewes Vaters ihme entwandt / vnd mir gegeben.**

Hieraus aber können wir mit nichten also argumentiren, vnd schliessen: Weil die Kinder Israel auß GOTTES sonderlichen Befehl den Egyptern / die ihnen grosse Plage anthaten / vnd Jacob dem betrieglichen arglistigen Laban, das ihre durch List entwand / Derhalben sollen vnd können wir auch den tenigen / die vns vnd die vnsrigen betriegem / in der Münze verforteilen / vnd alles Übels zufügen / das ihre wider stehlen / rauben / plündern / etc.

A specie enim ad genus argumentari non licet, juxta communem Logicorum regulam. Et, speciale in certo casu, de notat in aliis casibus jus commune esse in contrarium: Quicquid autem contra juris communis rationem fit, id non est producendum ad consequentias l. 14. ff. de Legib. Matth. Cöler. ad c. cum vobis n. 18. extra de præscript.



Denn wir haben im gegentheil viel ein anders  
 vnd generalius mandatum oder Gebot **GDTEES** /  
 Das heist / Du solt nicht stehlen / Du solt nicht beghe-  
 ren deines Nechsten Haus / Hoff / noch alles was  
 dein Nechster hat / Exodi. 20. Darauß erfolge / daß  
 wir auch nicht den Auffwechslern / Rippern / Män-  
 gern / u. Noch andern Leuten durch rauben / plün-  
 dern / oder dergleichen verbotene Mittel das ihre ent-  
 wenden können. Quicquid enim de genere dicitur,  
 id de omni etiam specie dictum esse censetur. Et,  
 furti nomine bene intelligitur omnis illicita usur-  
 patio rei alienæ, Non enim rapinam permisit, qui  
 furtum prohibuit, sed utiquæ à parte totum intel-  
 ligi voluit, quicquid illicitè rerum proximi aufer-  
 tur c. meretrices 32. q. 5.

Über das alles / ist ein grosser unterschied zwischen  
 denen angezogenen zweyen Exempeln / vnd des gemeis-  
 en Pöbels vornehmen wider die Mänsen / Vorkauffen /  
 vnd Auffwechslern: Denn die Kinder Israel entwand-  
 ten den Egyptern das ihre mit List / Jacob bereicherte  
 sich auch von Labans Gütern mit List / vnd zwar mit  
 solcher List / die nicht durch Menschlichen wis vnd ver-  
 standt erdacht / Sondern ihnen von **GDTE** selbst  
 eingegeben ward: Aber der gemeine Pöbel fehret mit  
 vngestümb vnd von **GDTE** verbotener Gewaltdt zu /  
 welche viel ärger / erschrecklicher vnd schädlicher ist /  
 denn Betriegeren vnd ander List. Dolus enim etiam si  
 sit malus, adeo tamen magnum scelus non est ut  
 vis: quia hæc in publicum crimen incidit tot. tit.

ad



## Tumult und Aufruhr.

30

ad L. Jul. de Vi public. l. 152. de regul. jur. dolus non  
item l. 5. ff. de crimena. stellionat. Imò, vis sine do-  
lo malo non adhibetur. Wesehb. in paratitl. ff.  
quod metus caus. num. 9. Ideoq; duplici ratione  
peccare videtur vim alteri inferens. Dolus autem  
sine vi, tectà fraudulentia & machinatione animi  
committitur l. 5. ff. ex quib. caus. major. in integrum  
restit.

Das ander Argument, darmit sie des gemein-  
nen Pöbels vornehmen beschömen wollen / ist genom-  
men à publica & privatorum utilitate. Denn /  
des Vaterlandes Nutzen / vnd gemeiner Stadt Bes-  
stes / sagen sie / soll Jederman befördern vnd vermeh-  
ren helffen. Darumb auch der Prophet jeremias das  
gefangene Volk Gottes mit diesen Worten anredet vnd  
vermahnet / Jerem. 29. vers 7. Suchet der Stadt  
bestes / dahin ich euch habe lassen weg führen / vnd betet  
für sie zum H E R R N / Denn wenns ihr wohl gehet /  
so gehets euch auch wohl. Ex felici enim imperii &  
Reipublicæ statu magnum ad privatos civos com-  
modum redit. Schneidevvin. ad § final. Institut.  
de justit. & jure. Salus igitur Reipublicæ supre-  
ma lex esto, inquit Cicero. Et plato epist. 9. ad  
Archyt. Sed illud quoq; te considerare oportet,  
Nullum nostrum sibi solis natum esse, sed ortus  
nostri partem sibi patriam vendicare, partem  
parentes, partem amicos. Tribus siquidem po-  
tissimum nascimur, & tribus obligamur, DEO,  
patriæ, & Nobis, Kockerman. 1. polit. 2.

2.  
Objecte

Hinc





Hinc nihil quicquam ex omnibus rebus humanis  
præclarius est, aut præstantius quam de Republica  
benè mereri. Cicero 10. famil. Epist. 6. Quilibet  
igitur tenetur patriæ id præstare quod potest Kecker.  
d. loc. Cum nobilissimi civis sit patriæ suæ augmen-  
ta cogitare, teste Casiodoro 3. 10.

Solches geschiehet nun/ wenn man Ripper/ Wip-  
per/ Jüden/ Auffwechsler/ Vorkuffer/ Wucherer/  
Münser vnd ihre consorten plündere/ beraube/ plage  
vnd versage. Denn gleich wie des gemeinen Rußes cus-  
ferstes Verderben/ vnd endlicher Vntergang ist/ wo  
solche Gesellen sich in eine Stadt einschleichen/ darin  
einwurkeln/ geduldet/ geheget/ vnd beschützet werden/  
vnd ihren Betrug vnd Finankerey öffentlich vnd unges-  
chewet nach ihrem wohlgefallen treiben dürffen/ die als-  
ten guten Mänken auffwechseln/ vnd zusammen bring-  
en/ alles Getreidig vnd Victualien vor vnd auffkuf-  
fen/ steigerung der Wahren/ vnd muthwillige Thews-  
rung verursachen/ vnd dannenhero des armen Mannes  
Fluch/ vnd Gottes enferigen Zorn vff sich laden/ vnd  
hierdurch einer Stadt oder wohl dem ganzen Lande eine  
Landstraffe zu ziehen.

Denn ob wohl Gott/ vmb weniger Gerechten  
vnd frommen willen/ auß seiner grossen Barmherzigi-  
keit/ offemals eines ganzen Landes verschonet/ wie wir  
dessen ein Exempel haben/ Genes. 18. v. 28. & sqq. So  
müssen doch auch/ wenn sein enferiger Zorn vber der  
Menschen vielfeltige Sünde entbrennet/ wegen etlicher  
Gibeoniter Mißhandlung viel tausend Benjamiter zu  
grundt vnd boden gehen/ Judic. 19. & 20. Sapè etenim  
Unius ob malefacta viri populus luit omnis.

Also



Also wird hingegen gemeiner Stadt und eines ganz  
 hen Landes Nutzen befördert / wenn dieselbigen schädli-  
 chen Gäste vertrieben / und ausgerottet werden. Denn  
 alsobald gehen die Gewerbe und Commercien, Han-  
 del und Wandel / widerumb in vollem Schwang / die gu-  
 ten Münzen behalten ihren rechten und vorigen Valor,  
 die Wahren und Victualien werden umb billigen Kauff  
 gegeben / die Ehwurung nimpt ein ende / jederman kam  
 in seinem ordentlichen Beruf bleiben / sich und die seinis-  
 gen mit ehlicher Handthierung ernehren / seins Stöcklein  
 Brods mit Frieden geniessen / und darff nicht mehr / wie  
 zuvor / mit sorgen in solchem grossen Hunger und Kum-  
 mer leben.

Solte nun nicht ein jeder ihme solches zu Gemüthe  
 ziehen / des Vaterlandes Nutzen bedencken / und von  
 demselben ein so grosses Ubel und untrügliche Last ab-  
 welschen / und das schädliche und schändliche Raupen ge-  
 schmeiß der Wipper / Ripper / Bucherer / ꝛ. mit allem  
 Kräfte vertilgen / verderben und verheeren helffen?

Insonderheit aber der gemeine Mann und das  
 liebe Armuth / so von ihnen am meisten beschweht  
 ret / und am härtesten unterdruckt wird / hat nicht als-  
 lein vor allen andern Ursach gnug / sich widerumb an  
 ihnen zurechnen / und sie zu überfallen / Sondern bes-  
 denckt auch hierunter billich / was ihme dadurch vor  
 Nutzen entstehen kan / wenn er eines Münkers / Wipa-  
 pers oder Aufwechsellers Behausung stürmen und plün-  
 dern hilft: Denn darinnen gemeiniglich viel Geldes  
 und grosses Gut von allerley schönem Hausrath gefun-  
 den wird / und gibt mehrentheils bey solchem plün-  
 dern



vern gute Ausbeuten/ die mancher guter Gesell bekommen / hernach verkaufen / vnd sich vnd die seinigen damit ernehren/ oder einen Handel vnd Gewerb anfangen / vder auch wohl eine Zeitlang darvon studiren / vnd Gott zu lob / dem Nächsten zu dienst / vnd ihme selbst zum besten / etwas fruchtbarliches aufrichten kan / welches ihme zu prästiren vnmöglich were / wo ihme nicht sonst Verlich durch diß Mittel dargu verholffen würde.

Vnd ob wohl gleich sonst verboten / daß sich niemand mit ander Leute Schaden bereichern / noch ernehren solle: Nam hoc naturâ æquum est, neminem cum alterius detrimento injuriâ & jacturâ fieri locupletiore. l. 14. ff. de condict. in debiti. l. 206. de reg. jur. c. 48. de reg. jur. in 6. Et, detrudere aliquid alteri, & hominem hominis incommodo suum augere commodum, magis est contra naturam, quàm mors, quàm paupertas, quàm dolor, quàm cætera quæ possunt aut corpori accidere aut rebus externis. Cicero. 3. offic. So ist doch hinwiderumb daß vor keinen Schaden zuachten / was einer durch seiner Muthwillen / Bosheit vnd selbst eigene Schuld verursachet / Quod quis enim ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire. l. 203. de regul. juris.

Haben es derowegen die Aufwechsler / Vorkeuffer / Münser / Ziden / Bucherer / vnd ihres gleichen niemand anders denn ihnen selbst vnd ihrem muthwilligen Geiz vnd geizigen Muthwillen / damit sie sich bey Gott vnd den Menschen verhasst machen / zu imputiren, Wenn sie endlichen / nach dem sie vieler armen Leute



Leute Schweis und Blut aufgesogen / vnd zu sich gezogen / dormalen eins von den Armen widerumb daheim gesucht / beraubt / vnd ausgeplündert werden / *Damnuna quippe quod quis sua culpa sentit, sibi debet, non alius imputare cap. 86. de reg. jur. in 6.*

Vnd hetten solche Gesellen vielmehr die zuvor angezogene Dicta vnd Textus erst bedencken / vnd sich mit ihres Nechsten Gütern nicht bereichern sollen / So dürfften sie hernach mit ihrem Schaden nicht erfahren / daß wahr sey / was die Schrift sagt: **Dadurch einer sündiget / dadurch wird er wider gestrafft /** Denn gleich wie sie durch List / Wucher vnd Betrug / ihren Nechsten heimlich bestohlen / vnd ihme daß seine durch auffwechslung / vorlauff / vnd andere verbotene vnchristliche Mittel entwendet haben: Also werden sie durch Gottes verhengniß mit Gewalde wider beraubt / vnd ihrer Haab vnd Güter entsetzt / vnd heist also dann / wie Plautus sagt: *Malè quæsitum malè disperit. in poenul. Wie gewonnen also zerronnen. In hoc unico enim à latronibus differunt eiusmodi camplores, monetarii, foeneratiores & falsarii, quod isti extra urbem violenter, hi verò intra mœnid. fraudulenter cives bonis spolient, numis priuent, facultatibus exuant. ut in simili de erroribus & circum foraneis testantur Galenus.*

Diese andere Objection wird folgender massen Responsio refutiret. Mann soll zwar des Vaterlandes Nutzen vnd gemeiner Stadt Bestes suchen / vnd vermehren helfen / wofern es nur durch ordentliche Weise / vnd von Gott vnd der Obrigkeit zugelassene Mittel beschiet /

S ij

het /



hee. Soan sonst gleich wie Niemand seines Privat vnd  
eigenen Nutzen mit seines Nächsten Verderben vnd dero  
gleichen ungebührlichen Sünden verbessern mag / Also  
soll man auch den gemeinen Nutzen / mit anderer Leute  
Beraubung / vnd seiner Müßbürger eusserstem Verder-  
ben nicht augiren: Quando enim spoliantur privati,  
exinde per consequentiam magnum Reipublicæ de-  
trimentum oritur: Cum locupletes habere cives  
publicæ utilitati inter sit arg. § final. Instit. de his qui  
sunt sui. Cöler. ad cap. fin. extr. de præscript.

Ob aber das ein Christlich / ordentlich / vnd von  
Gott vnd der Obrigkeit zugelassen Mittel sey / Ob  
auch der gemeine Nutzen vermehret / oder vielmehr ver-  
heeret werde / wenn in einer Stadt sich der gemeine Pö-  
bel zusammen rottiret, Tumult vnd Lermen macht /  
Auffruhr erregt / darin einer dem andern das seine mit  
Gewalt nimpt / vnd da es nach dem alten gemeinen  
Sprichwort gehet:

**Wer den andern vermag /**

**Der steckt ihn in Sack.**

Ja da fast jederman in Leibs vnd Lebens gefahr gesetzt  
wird / alte verlebte Leute / junge Kinder vnd schwanges-  
re Weiber erschreckt / etliche verwundet / oder wohl vnz-  
terweilen gar umbbracht werden / darvon kan ein jedes  
Verständiger leichtlich judiciren.

Belangende die Ripper / Mänser / Auffwecholer /  
Jüden vnd Jüdenossen / Bucherer vnd ander Schin-  
der sampt ihrem Anhang / so sind sie frehlich offe einer  
Stadt oder auch des ganzen Landes verderben / vnd  
werden recht pestis Reipublicæ genennet / sind auch  
bey



Den allen Ehrliebenden verhasset: Aber es folgt nicht  
 also bald darauf / daß deswegen der gemeine Mann  
 durch öffentliche Gewalt mit Hauser stürmen / plündern /  
 Tumult und Aufruhr gegen ihnen Verfahren / und  
 sie A&S dem Vaterlandt und gemeinen Nutzen zum  
 besten vertilgen und aufrotten könne oder solle / Son-  
 dern wer sich von ihnen beschweret befindet / soll sich bey  
 der Obrigkeit dessen beklagen / derselben hülffe implo-  
 riren, und inständiglich anhalten / daß sie in gebührens-  
 de straffe / welche ihnen in L. un. C. de fals. monet.  
 P. N. D. artic. III. Item in tit. ad L. Jul. de Anno-  
 na. Item. in tit. C. de Monopol. und andern orten  
 constituiret und bestimmet ist / genommen und auß  
 dem Lande gerümet werden möchten.

Non enim privatus propria vindicta, sed  
 magistratus qui cuique provinciae praest, malis  
 hominibus eandem purgari curet L. 3. ff. de offic.  
 praesid.

Ein Mordbrenner / Räuber / Dieb / Ehebrecher  
 und Todtschläger / sind gleichfalls alle und nochmehr dem  
 gemeinen Nutzen schädlich / jedoch darff niemand Ges-  
 walt an ihnen üben / sondern man führet sie vors Ger-  
 richt / verhöret / verdammet / und reümet sie also dann  
 auß dem Mittel. Warumb solte dann disfalls ein Kops-  
 per / Jude / Münzer / Bucherer / und ihres gleichen  
 deterioris conditionis seyn? Warumb wolte man  
 härter mit ihnen verfahren / und ihnen unverhörtes  
 sache Gut / Leib und Leben durch Gewalt zuneh-  
 men sich unterfangen? Cum tamen ubi eadem  
 vel non admodum dissimili ratio sit, idem



etiam jus observari cap. un. de Allog. in usib. feud.  
nec cuiquam hominum jus suum detrahi debeat §.  
fin. Instr. de his, qui sunt sui. multo minus inaudita  
causâ quenquam damnari æquitatis ratio patiatur  
L. i. ff. de requir. reis. Cuilibet enim potestas est se  
purgandi, si possit. L. i. C. de requir. reis

Das ferner urgiret wird/der Privat Nutzen/ der den  
Armen auß der plünderung der Aufwecholer/ Räuber/  
Vorkleuffer vnd Wipper entstehen kan/halte ich beständig  
darfür/ dieses sey die größte vnd fürnehmste Ursache/  
warumb der gemeine Mann ihnen gern in die Haar wol-  
le/ vnd ihr Haab vnd Gut/ Haus vnd Hoff/ durch ei-  
nen Aufstande/ blinden Lermen vnd Tumule anfallen/  
damit er Beute machen/ vnd sich mit ihrem eufferstem  
Verderben bereichern köndte. Inopes enim in sediti-  
onem valdè sunt proni, bonis invident, vetera  
odere nova expectant, tædio suarum rerum muta-  
ri omnia student, teste Sallustio in jugurth. & pesca-  
tores imitantur, qui non nisi stagno turbato anguil-  
las capiunt.

Vnd dieses ist viel glaublicher/ denn daß es zu abwen-  
dung allgemeinen Schadens/ vnd beförderung des Sas-  
serlandes Nutzen angesehen sey. Wird also in diesem argu-  
mento eine fallacia secundum non causâ ut causam  
committiret, Dannenhero gar recht vnd wohl gesagt/  
der da sagt: Cavendum esse ab his qui semper in ore  
habent Salutem Reipublicæ, anima verò fallaci &  
araro aliorum cum incommodo sua sub hoc præ-  
textu augere student commoda, Das ist/ Mann  
soll sich hüten vor denen jenigen/ die allezeit den gemeinen  
Nutzen



Nutzen im Munde vnd vff der Zungen führen / im Her-  
gen aber / vnter solchem schein mit ander Leute schaden  
ihren eignen Nutzen zu befördern / vnd ihren Geiz zuers-  
setzigen / gedencken.

Vnd daß solches wahr sey / sehen wir dannenher-  
ro / Wenn eines / denen man vor einen Ripper / oder  
Auffwechsler vnd Vorkuffler helt / Behausung ges-  
türmt / geplündert / vnd dannenhero Beute gemacht  
werden / so negiret ein jeder / der nicht vberwiesen wer-  
den kan / daß er im geringsten etwas darvon bekommen  
habe / vnter dessen aber behelt er das geraubte Gut / oder  
verkauft vnd verseufft / oder verthut es auff andere vns-  
ordentliche weise / damit es nicht bey ihm funden / vnd  
wider ans Licht bracht werde / Dadurch er denn gnug-  
sam zuverstehen gibt / daß er es nicht bonâ fide vnd iusto  
titulo, sondern mit bösem Gewissen acquiriet vnd an  
sich bracht habe / vnd scheme sich seiner Missethat /  
wie Ezechiel im 43. Capitel vers. 10. redet: (Das  
Gewissen vberzeuget einen seiner Mißhandlung / darumb ein  
jeder dasselbige in alle in seinem Thun wohl bedencken soll / vmb  
vieler Ursachen willen / welche Dn. Gilbert in seiner Münzfrage  
*alligres qui vedentur.*) Dann sonst würde er sich nicht schewen  
/ solches vor jedermänniglichen sehen zu lassen / oder  
der Obrigkeit zu präsentiren, damit es zu gemeiner  
Stadt bestem angewendet würde: Wiewohl es auch  
die Obrigkeit zu dem ende nicht anngemen / noch behalten  
soll / weil es geraubt oder gestohlen Gut ist / Nam & is  
furti tenetur, qui deo rem amovet, ut eam alii do-  
net L. 54. §. 1. in fin. ff. de furtis. Ja wenn auch gleich  
einer einem Münzer / Ripper / Juden / Bucherer / v.  
all: in zu dem ende etwas entwandt vnd gestohlen het /  
daß



daß ers hernach in eine Kirche / Schule / Hospital / oder  
 den Armen verehren / oder auch vff Universiteten etliche  
 Stipendiaten darvon halten wolte / aut ad alias causas  
 pias transferiren thut er doch vnrecht / vnd verdienet dar  
 mit keinen G.ottes lohn / Sed quasi causa pietatis o-  
 peratur impietatem, ut loquitur c. moise. 30. q. 1.  
 Denn / wer von vnrechtem Gut opffert / des Opffer ist  
 ein Gespöte / Aber solch gespöte der Gottlosen gefellee Gott  
 nichts vberal: Die Gaben der Gottlosen gefallen dem  
 Höchsten gar niches / vnd Sünde lassen sich nicht versüh-  
 nen mit viel Opffern / sagt Syrach. cap. 35. Nec furta  
 facienda sunt voluntate pascendi pauperes sanctos  
 c. sic non. 32. q. 5. Idem confirmat D. Augustinus  
 hisce verbis: Fortè aliquis hoc secum cogitat, &  
 dicit, muli sunt Christiani divites, avari cupidi;  
 non habeo peccatum, si suum illis abstulero, & pau-  
 peribus dederò. Unde enim illi nihil boni agunt,  
 mercedem habere potero, si ego eleemosynas de-  
 dero. Etiam in hac re parcat unusquisque animæ  
 suæ: quia huiusmodi cogitatio, ex Diaboli callidi-  
 tate suggeritur. Nam etiamsi totum tribuat paupe-  
 ribus, quod abstulerit, addit potius peccatum quàm  
 minuat c. 3. q. 5. caus. 14. Et D. Gregorius inquires:  
 Non est putanda eleemosyna, si pauperibus dispen-  
 setur, quod ex illicitis rebus accipitur: quia qui hæc  
 intentione malè accipit ut quasi benè dispense, gra-  
 vatur potius quàm iuvatur. Ne ergò sub obtentu e-  
 leemosynæ cum peccato aliquid studeamus accipe-  
 re, apertè sacra scriptura nos prohibet, dicens, Ho-  
 stia impiorum abominabiles, quæ offeruntur ex  
 scelere. Quicquid enim in Dei sacrificio ex scelere  
 offertur,



offertur, omnipotentis Dei non placat iracundiam, sed irritat. Hinc rursus scriptum est. Honora Dominum de tuis justis laboribus. Qui ergo male tollit ut quasi bene prebeat, constat sine dubio quod Dominum non honoret cap. non est. caus. 1. q. 1.

¶ Viel weniger aber soll einer ein andern etwas entwenden / vnd das entwende zu dem ende behalten / daß ers zu seinem Privatnutzen gebrauchen wolte / denn er hat Gottes Segen darbey nicht zu hoffen noch zugewarten. Dannenhero sagen etliche nicht vnrecht / daß / wenn einer dem andern ein Buch stehle / auff daß er darinnen studiren / vnd gelehrt werden wolle / so könne er nichts darauff proficiren, vnd wenn es ein Gebetbuch were / so bete er vielmehr wider sich selbst / denn daß ihnen Gott erhöre / vnd ihme gebe / darumb er bittet / Denn so lang er das Buch bey sich behelt / vnd dem rechten Herrn nicht wider zustellet / heist es: quia nondum reddidisti, rapuisti, abstulisti cap. si quid 14. q. 5. peccatum autem non dimittitur, nisi ablatum restituatur cap. 4. de regul. jur. in 6.

¶ Ob nun wohl ferner movirt wird / den Münckern / Auffwechslern / Vorkeuffern / Rippern vnd Bucherern geschehe nicht groß vnrecht / wenn man ihnen dasjenige wider entwende / was sie ihrem Nächsten durch vielfältige Räncke vnd Hilpersgriff zuvor entzogen / vnd daß sie ihnen selbst zuumassen haben / wenn sie durch ihr auffwechslern / falsche Münze prägen / schänden vnd schaben Ursach geben / daß der gemeine Mann / denen sie bißhero genugsam belogen / betrogen / ausgefogen / vnd fast gar aufgezogen / endlichen vngeduldig würde /

G

vnd



vnd in ihre Güter einen einfall thete/ Cum patientia læ-  
pius læsa fiat furor, Item, Daß sie wohl verdinet has-  
ben / Daß sie / wie sie lange zeit gesündigtet / dermal eins  
widerumb gestrafft würden.

So ist doch noch nie erwiesen/ daß der gemeine Pöbel/  
als Privat personen / ihnen solche straffe vnd schaden zu-  
zufügen / recht vnd fug habe. Gottes / deme sie nicht  
entlauffen werden / vnd der Obrigkeit straffen / haben sie  
zwar wohl verdinet / vnd wenn sie auch gleich omb alles  
bracht würden/was sie zusammen gescharrt / vnd im ver-  
mögen haben / so hette kein einiger Mensch mitleiden  
mit ihnen / sondern gönnet ihnen gern: Allein / Keiner  
soll sich darzu gebrauchen lassen/daß er sich an ihnen ver-  
greiffen / vnd / Gott vnd der Obrigkeit vorgreiffen / vnd  
das Böse / nach seinem Guldüncken / straffen wolle. Eti-  
amsi enim illi digni sint, qui eiusmodi patiantur ini-  
urias, Tu tamen indignus qui faceres, juxta illud  
Terentii. Passis quidem illorum iusta est, sed Actio  
quæ contra eos priyati lævire audent, iniusta.

Dadurch einer sündigtet / dadurch wird er auch gemei-  
niglich gestrafft /

Verstehe:

1. Von **GOETZ.**

Nam

*Per qua quis peccat, punitur & ipse per idem,*

*Regula, ne dubites, hac solet esse DEI. Claj.*

2. Vnd bisweilen von der Obrigkeit: Sonderlich  
aber hat solch recht bey den Alten gegolten / da poena Ta-  
lionis noch gebreuchlich war / vnd da manh lassen mußte/  
Seele omb Seele / Auge omb Auge / Zahn omb Zahn / Hand  
omb Hand / Fuß omb Fuß / Brand omb Brand / Wunde  
omb Wunde / Beule omb Beule / Exodi 21 Deuteron. 19.

Welche



Welche Straffen/ wie auch droben gemeldet/ die Obrigkeit vollzoge durch den Recher des Bluts / Numer. 35. vers. 19. 21. Vnd nicht der gemeine Pöbel / der in seine Mitbürger / vnd andere Leute / keine Jurisdiction vnd Botmessigkeit hat / cum par in parem non habeat imperium, per l. 3. & 4. ff. de recept. arbitr. & poenarum irrogatio ad jus publicum pertineat. Doctor. ad § final. institut. de justit. & jure. Wesemb. in paratitl. ff. de poenis n. §. ubi notabiliter inquit; Causa efficiens poenæ est Lex; Legis autem executor est magistratus, non privati homines, qui quamlibet nocentem interficere aut punire non possunt.

Zum dritten / objiciren vns die jenigen / welche <sup>3. Objectio</sup> vff des gemeinen Pöbels seiten sind / vnd wenden vor: Das man auß zweyen Übeln allzeit das geringste erwehlen / vnd nachgeben solle. Ex duobus malis, quod minus obsit elige, sagt Aeneas Sylvius. Id quod eleganter confirmatur & declaratur exemplo in can. 1. & 2. distinct. 13. ubi etiam quid levius quidq; gravius sit malum, puræ rationis acumine investigare jubemur.

Es ist aber viel ein geringer Übel vnd Unfall / wenn in einer Stadt von den gemeinen Manne / eines / zweyer / oder dreyer Ungerechten Geisshälse vnd Jüdischen Wascherer Häuser gestürmt vnd geplündert werden / Als wenn man dulden vnd leiden muß / daß dieselbige in bene constitutam Rempublicam & Civium bona liberè grassiren, eine ganze Stadt oder Land mit iremschädlichen Gifft inficiren, in Armut / Jammer vnd Noth führen / vnd die Armen vnterdrücken / welche / wenn sie hernachmals sehen / daß das Wasser an die Körbe gehen wil / die Noth





vorhanden ist / vnd sie mit den sbrigen entweder Hungers  
sterben / oder zugreifen müssen / tentiren sie extrema,  
richten einen allgemeinen Auffstand an / plü. dern mit alleit  
die Schüldigen / sondern auch wohl die Unschüldigen /  
vnd mehrentheils die Reichen / bey welchen sie die Böden  
voll Korn / die Keller voll Wein / vnd die Kasten voll  
Geldt zufinden verhoffen. Oppressionis liquidem spes  
cies est foenebre malum, quod Tacit<sup>9</sup> 6. ann. 3. seditio-  
num discordiarumq; creberrimam causam esse dicit.

Derowegen einem so grossen Ubel vorzukommen /  
ist es viel besser / vnd rathfamer / daß man etliche schüldi-  
ge Wipper / Münker / Jüden / zc. Leiden vnd die wohlver-  
diente Straffe empfinden lasse / als daß man eines allges-  
meinen Auffstandes gewertig sey / welcher hernach cum  
populo furor arma ministrat, so leichtlich nicht wider-  
umb compesciret vnd gestillet werden kan.

Vnd ob gleich althiero eingewendet werden könnte /  
sagen sie ferner / Daß man nichts Böses thun solle / zu  
dem ende / auff daß etwas guts darauff erfolgen möchte /  
Secundum illud Roman. 3. vers. 8. Non sunt facien-  
da mala, ut bona inde eveniant. Vnd keiner des an-  
dern Gelde vnd Gut / Haus vnd Hoff / noch derglei-  
chen etwas begehren solle / nach dem 7. 9. vnd 10. Gebot  
Gottes / Exodi 20.

So haben doch solche Gebot vnd Verbot keine  
stad / wo die eufferste Noth das gegentheil erforderet / denn  
Liebe vnd Noth / **Endern alle Gebot.**  
Et, quod non est licitum in lege, necessitas facit lici-  
tum c. 4. de reg. jur. In casu enim necessitatis iurium  
solennibus relaxatus multa permittuntur, quæ aliàs  
sunt prohibita cap. si quis. extra de furtis, Cöler. p. 2.  
process.



process. executio. c. 1. n. 92. Imò, extrema necessitas inter homines omnia facit communia, ut probant Doctores per L. 2. ff. ad L. Rhod. de jactu. Petr<sup>o</sup> Pekius ad cap. 29. circa fin. de reg. jur. in 6.

Nun ist aber sehr die größte und eufferste Noth vorhanden / denn wir sehen / daß ob gleich die Thewrung / von Tag zu Tag vberhandt nimpt / so wil doch die Obrigkeit nichts bey den Sachen thun / Sie hat kein einsehen vff die Ripper / Wipper / falschen Münzer / Jüden und dergleichen Raubvögel / so Ursach daran sind / sondern lesset ihnen freyen Paß: Ja sie macht sich bisweilen solcher Sünden selbst theilhaftig / defendiret und beschützet die jenigen / welche ihre Fürstlichen Bildnissen / Nahmen und Wapen vff falsche kuppferne vnd ächtige Münze prägen / vnd dadurch bey männiglichem in grossen Respect und Verachtung bringen / Welches die alten löblichen Käyser und Könige keinem gestattet / sondern mit höchstem Enffer gesiraffet / wie zulesen in L. 6. ff. ad L. Juliam Majest. ubi videatur Gothofredus in notis lit. x. ex Cassiodori 7. variar. Theodoricum Regem sic scribentem allegatis: Moneta debet integritas quæri, ubi & vultus noster imprimitur. Quodnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? Sit mundum quod ad formam nostræ serenitatis adducitur: Claritas regia nihil admittit infectum. Eodem modo qui monetam vultu Principis signatam conflasset, lege Cornelia tenebatur. Cujac. 19. observ. 25. Weil denn nun die Obrigkeit mit sehenden augen Blindt ist / vnd selbst nach ihrem Geis fortlebebt / Ezech. 33. vers. 31. auch nicht achtet was dort Esaias sagt:

G iij

Deine





Seine Fürsten sind Abirinnige vnd Diebsgesellen/ Sie nehmen alle gern Geschenck/ vnd trachten nach Gaben. Principes enim cum Judæis colludentes, quasi furum socii fant, inquit Molinæus de usur. Vnd lassen alles bund vbergehen/ n. 581. So ist ja nicht vnbillich/ sondern es erfordert die Noth/ daß das Faufrecht wider her für gesucht werde/ vnd daß der gemeine Pöbel selbst das Schwert angürte/ vnd die flüchten Vögel mit Gewalt auß dem Nest hebe/ vnd sich vnd die seinigen von vorstehender Gefahr/ Hungers noth vnd Thewrung errette: Denn es ist klares Rechtens/ daß/ wenn die Obrigkeit nicht helfen wil/ also dann ein jeder sich defendiren mag so gut er kan/ Propriam enim aduersus periculum defensionem cuiuis permissam esse, ubi magistratus auxilium habere non potest, affirmant Doctores, ad tit. Cod. quando liceat unicuiq; se sine iudice vindicare, vel public. devot.

*Responsio.*

Dieses widerlegen vnd beantworten wir folgender massen: Daß man auß zweyen vorstehenden Vbeln das kleinste vnd geringste allzeit erwählen solle/ ist rechte/ vnd gibts einem jeden Verständigen seine Vernunfft/ Wenn nemblichen die eusserste vnvermeidliche Nothurfft erfordert/ daß man vnter zweyen Vbeln eines nachgeben oder leiden muß: Wenn mans aber endern/ vnd die Vbel alle beyde ablehnen kan/ tunc datur tertium, So thut vnrecht/ wer eines darunter zuleisset/ Duo enim mala omninò cautissimè præcavenda sunt, si autem periculi necessitas ex his unum perpetrare compulerit, id debemus resolvere, quod minori nexu noscitur obligare, inquit Pontifex in allegato textu c. 1. distinct. 13.

Nun



Nun können aber in proposito casu beyde Vbel/  
deren eines ist/ permissio tumultus, das ander/ grassa-  
tio camporum monetariorum & foeneratorum,  
wohl durch ein ordentlich Mittel abgeschafft werden/wer  
nehmlich der gemeine Man/ die Obrigkeit vmb Hülffe/  
vnd scharffe inquisition anruft/ ihr/ der Mäntzer/ Wip-  
per vnd Ripper Ungerechtigkeit/ vnd des allgemeinen  
Vaterlandes eusserstes Verderben/ so dannenhero ent-  
stehet/ supplicatio zu Gemüth führet. Also dann ist  
nicht vermuthlich/ daß eine Christliche Obrigkeit in ihrem  
Ampt so nachlesig seyn/ vnd denen Landt vnd Leut Ver-  
derbern so viel conniviren werde/ daß sie eine ganze  
Stadt oder Landt ins euserste Verderben führen möcha-  
ten/ argumento L. 23. ff. quod metus causa. Nullus  
enim princeps adeo remissus est, ut subditorum ma-  
lum perpetuo dissimilet. Anton. de Guevar, lib. 1.  
horol. princip. c. 28.

Da es aber je über alle Zuversicht geschehe/ kan  
man solchem Unheil vorzukommen/ noch andere ord-  
entliche Mittel vor die Hand nehmen/ vnd superioris  
auxilium imploriren. Wenn aber kein superior Ma-  
gistratus vorhanden/ oder da er je vorhanden/ aber sich  
gleichfals etwan durch Geschenck/ Gunst/ oder auch son-  
sten durch andere Weise vom wege der Gerechtigkeit ab-  
führen liesse/ vnd das Vbel nicht straffen/ noch die Ges-  
fahr abschaffen wolte/ daß also keine Menschliche Hülffe  
mehr zugewarten were: So sollen dennoch Christliche  
vnd Fromme Vnterthanen eh Gedult tragen/ zu Gott  
im Himmel schreyen/ vnd deme die Rache befehlen/ als  
daß sie wider sein Gebot sich selbst rechnen/ einen Auff-  
ruhr anrichten/ vnd vbel ärger machen wolten. Omnes  
enim



enim injurias à magistratu suo potius ferant boni subditi, quamvis atrocissimas, quàm ut in eum invehantur sermone, scripto vel opere, ad ordinis & pacis publicæ perturbationem. Fr. Junius de transl. imper. 1. c. 2.

Thun sie das / so wird die Hülffe nicht lange aussen bleiben / Quando enim duplicantur lateres, venit, Moyses Exodi 5. & 6. Sondern Gott wird den König Pharaonem, mit allen seinen Reutern vnd Wagen / ins rothe Meer stürzen / Exodi. 24. Vnd die Seuffzen der seinigen erhören / vnd sie auß dem Elende erretten. Wohl allen die sein harren / Esaia 30. vers. 18. Wohl allen die auff Ihn trawen / Psal. 2. in fin. Denn sie werden nicht zu Schanden werden / Esaia 49. vers. 23. Weh aber denen / die seiner Hülffe nicht erwarten / sondern sich selbst mit gewalt heraus reissen wollen / als wenn Gottes Handt zu kurz worden / daß Er nicht erlösen köndte / oder bey Ihme keine Krafft mehr were zu erretten / Esaia 20. vers. 2.

Zum andern / Wenn auch gleich die Obrigkeit auß denen zweyen vorgestellten Vbeln eins permittiren vnd nachgeben wolte / so ist doch noch sehr zweiffelhafftig / welches das geringste sey: Vnd wenn wir sie gegen einander halten vnd conferiren, werden wir befinden / daß der Auffruhr einer Stadt vnd ganzem Lande viel schädlicher vnd gefährlicher sey / als etliche betriegerischen Kipper vnd falschen Münzer / ꝛ. Bucher vnd Schinderey. Denn diesen kan man leichtlich inhibition thun / vnd da sie nicht abstehen wollen / ihre Güter confisciren, vnd

und



## Tumult vnd Aufruhr.

48

vnd bey harter Straffe verbieten/ daß sie hinfort ihre Ver-  
erigeren vnd Falschheit vnterlassen / Vnd ist also vnnd-  
tig / sie mit Aufruhr vnd verbotener Gewalt zu vberfals-  
len / zu plündern vnd zu stürmen. Aber hingegen / Wenn  
die Obrigkeit zusiehet / vnd dem gemeinen Pöbel dem  
Raum zu weit schiessen leffet / daß er erst einen blinden  
Lerren vnd Tumult anrichtet / vnd mit einen oder zweyen  
mit gewapneter Handt ins Haus felle / dasselbige mit  
Sturmblaffen vnd plündern verwüset / so streckt er sich  
hernach von tag zu tag / je mehr vnd mehr / hengt an sich  
groß vnd klein / jung vnd alt / vnd leffet ihme so leichtlich  
nicht widerumb stewart / sondern fehret immer weiter  
fort / felle ein wo es ihme beliebt / schonet vnd schewet  
Niemandt / er sey gleich hohes oder niedrieges Stans-  
des / ja auch der Obrigkeit selbst nicht / da muß also  
dann ein Ripper vnd Auffwechsler / oder Bucherer  
sey / wenen **G D E** vor andern mit vielen Gütern  
vnd Reichthumb gesegnet hat / vnd bey welchen man  
die besten Beuten zumachen gedencet / da felle der wü-  
tente Pöbel ohne vnterscheid ein / es betreffe den Vn-  
schuldigen oder Schuldigen / den Gerechten oder Vn-  
gerechten. Denn in Aufrühren handelt man niemals  
mit Vernunft. *Populus enim multorum capitum  
belua est, & impetu potius quam ratione fertur,*  
inquit Georg. Winther. in parthen. Litig. libr. 2.  
cap. 2. n. 25.

Solchem grossen Unglück nun vorzukommen / vnd daß  
nit etwan / wie gemeiniglich zugesehen pflegt / auß einem  
geringe anfang ein allgemeiner Aufruch verusacht werde

h

is



ist das beste / daß man dem gemeinen Mann also bald  
widerstande thue / vnd ihme die Sturmbhauben auffzu-  
sehen nicht gestehe / Prineipiis obsta, sero medicina  
paratur. Ante seditionem quippe providentia ma-  
gistratus requiritur, in concitata auctoritas & vin-  
dicta, in sopita discordiarum oblivio, Justin. in Tro-  
go lib. 5. Et, in discordiis civilibus nihil festinatio-  
ne tutius, ubi factis magis quam consilio opus est,  
Tacit i, histor, 16. Non igitur ad arma & rixam pro-  
cedere patiatur Prator, quos sua potest jurisdictione  
coercere atq; componere L. 13. §. 3 ff. de usufruct. Et,  
cur arma induamus cum in pace esse possimus?

Was wegen der Obrigkeit weiter moviret worden/  
Daß nehmlich / wenn sie nicht helfen wolte / vnd die  
Noth vorhanden / ein jeder Unterehan selbst macht het-  
te / sich vnd die seinigen von Gefahr zuerretten / vnd dem  
Ubel widerstande zuthun / dasselbige kan auß den alle-  
gatis nicht genugsam probiret werden / Sineemahl die  
Rechtsgelerten / so in den angezogenen titulum Codi-  
cis, Quando liceat unic. se sine iudic. vindic. geschrie-  
ben / nicht von einem solchen Fall reden / da die Obrig-  
keit helfen kan / vnd doch nicht helfen wil / Sondern/  
wenn solche Gefahr vnd Noth vorhanden / daß man sich  
also bald / vnd eh man hülffe vnd rettung bey der Obrig-  
keit suchen vnd haben kan / selbst defendiren, vnd daß  
vorstehende gegenwertige Ubel ablehnen muß / in mass-  
sen solches die leges desselbigen tituli klar außweisen / daß  
sie tractiren de populatoribus agrorum, latronibus,  
desertoribus, das ist / von Straßenräubern / Mördern /  
verlauffenen Verräthern / vnd dergleichen Feinden:  
Wenn



## Tumult vnd Aufruhr.

50

Wenn dieselbige einen Einfall thun / vnd also vnser  
Vaterlandt verheeren vnd verderben / vnd in andere Noth  
vnd Gefahr bringen wöllen / so ist ein jedern vergönnet /  
ihnen also bald / so wohl er kan / mit gegen Gewalt oder  
sonst zuwiderstehen / vnd ihr feindseliges gewaldthätiges  
Vornehmen abzuwenden / *Adiurem periculum in  
mora est / vnd würde ylang gewartet seyn / wenn man  
solch loß Gesindlein erst einfallen vnd Schaden thun liesse  
se / vnd es hernach vor der Obrigkeit verklagen wolte /  
Da sie denn vnter dessen entweder widerumb darvon  
wischen / oder aber doch / wenn sie gleich ereylet / vnd zur  
Gefängniß bracht würden / den zugesügten Schaden  
nicht widerumb ersetzen oder bezahlen könten / wenn sie  
gleich an Leib vnd Leben gestrafft würden. Derhalben sas  
gen die Leges, istß besser / daß man ihnen zuvor komme /  
vnd den vnersäzlichen Schaden bey zeit / vnd eh er vns zu  
gefügt wird / abwende / *quæ ratio in l. i. d. tit. expres-  
sis verbis adducitur: Melius enim est occurrere in  
tempore, quàm post exitum vindicare. Gleiches  
gestalt / kan sich auch sonst ein jeder Privatus wider den  
jenigen / so ihme Gewalt zufügen / vnd Leib oder Leben  
nehmen wil / mit der Gegenwehr defendiren, *Vim  
enim vi repellere omnes leges omniaq; jura per-  
mittunt. l. 3. ff. de just. & jure. Wosern nur die eus-  
serste Gefahr vorhanden / vnd man dieselbige mit der  
Obrigkeit hülffe / oder durch andere im rechten vorge-  
schriebene Mittel nicht abwenden kan / L. 45. §. qui cum  
aliter tueri se non possunt, damni culpam dede-  
runt, innoxii sunt ff. ad L. Aquil.***

n ij

Aber



## Wartung vor

Aber eine solche Beschaffenheit hat es mit vnsern  
Kipern / Mängern / Aufwechslern / zc. nicht / Dies  
selbigen oben an vns keine Gewalt / derhalben soll man  
sich auch nicht mit Gewalt an ihnen vergreifen. Ubi-  
cunque enim suppetit remedium juris, ibi cesare  
debet via facti, Cöler. part. 1. proc. exec. cap. 5. Son-  
dern / da sie durch ihren Wucher vnd Schinderey dem  
gemeinen Nutzen schaden / vnd dem gemeinen Mann an  
seiner Nahrung abbruch thun / kan er sich durch hülffe der  
Obriegkeit widerumb an ihnen erhohlen / daß sie den zuges-  
fügten Schaden ersetzen / vnd auch wohl des auffgewech-  
selten Geldes entbehren müssen / A se paratis igitur male  
infertur l. ult. ff. de calumn. l. 20. ff. de minor.

Wenn sie aber irgende wegen guter Lage zu geill  
vnd mützig werden / vnd wie die falschen Mänsor zu des  
Käysers Aureliani zeiten / deren Suidas gedenckt / ein  
neneinheimischen Krieg anfangen vnd Blut vergiessen  
woltten / Also dann wird nicht verboten / sondern gehö-  
ret sich vff einen harten Knoten / einen harten Keil vnd  
Schlegel zugebrauchen / vnd ihnen den Kugel zuvertrei-  
ben / wie jenen auch widerfahren.

Daß aber jeso die liebe Obriegkeit nicht allzeit mit  
der schrifft des Schwerds zusehet / vnd die Mänsor /  
Kipper / Wipper / vnd dergleichen Vbelthäter so hefftig  
straffet / wie sie es wohl verdienet hetten / oder wie es  
etwan der gemeine Mann haben wil / vnd vor recht vnd  
gut ansiehet / beschiehet nicht der Gestalt vnd darumb /  
als daß sie vor der bedrängten Vnterthanen seuffzen vnd  
klagen die Ohren verstopffen / vnd dem gerechten nicht  
beystehen /



bey stehen / noch das Vbel mit gebührendem Ernst abzuwenden wolte: Sondern weil die jetzigen bösen vnd gefährlichen Zeiten vnd Leufften / beneben sehr viel andern vmbständen (welche sie / grösser vnheil vnd sonst allerley inconuenientia zu verhüten / oftmals bedenccken / vnd in acht nehmen muß) ihr gleichsam die Hände zu rück ziehen / vnd verhindern / daß sie nicht allezeit thun kan / was vnd wie sie gern wolte vnd solte. In massen solches die Herren Schöpffen zu Halle / in ihrem Informat Vrtheil wegen der Münckkipper / zur rettung Herrn M. Andrea Lampii gesprochen / gar hübsch andeuten in nachfolgenden Worten: Weil das Wippen vnd Rippen / vnd vortheilhafftige handlung mit der Münze / der ganzen Welt / dem Römischen Reich / Land vnd Leuten / ein höchstschädlich Werck / daß auch daher in den Reichs Constitutionen denselben / so dergleichen sich vnterstanden / Fehr / Schwerdt / vnd andere Todes straffe bishero zuerkandt / Vnd da nicht das Vnwesen durch eine böse vnd unverantwortliche einführung / vnd vngeschewte Gewonheit öffentlich vberhandt genommen / in welcherley fellen man zurechte die Lebensstraffe zu mildern pflegt / noch an jeko billich dictiret werden solte / etc. Vnd weren die Obrigkeit die jenigen / so sich solches vnterfangen / vnd noch zu defendiren vnter stehen / tragenden Ampts halben mit harter Straffe anzusehen schuldig / von Rechts wegen / ꝛ.



Zu dem / wenn die Obrigkeit gegen alle die jenigen / so heutiges tags mit der Münze kippen / wippen vnd wuchern / oder andere verbotene Handlung pflegen / mit der schärffte der Straffe verfahren solte / würden fürs war der Unterehanen sehr wenig vngestraftt überbleiben / denn wir sehen / daß fast jedermann / Reich vnd Arm / Jung vnd Alt / mit der Münze Schacherey / vnd Wucher zu treiben sich vnterstehet / vnd seinen Vortheil vnd Gewinst daran suchet / wo / vnd wie er immer kan vnd vermag / vnd ein jeglicher geizet für sich in seinem Stande / Esaia 56. verl. 11. Was würde nun vielmehr darauff folgen / wenn dem gemeinen Mann gestattet würde / einen Aufruhr vnd Tumult anzurichten / vnd die Kipper / Wipper / vnd Wucherer zu überfallen ? Das / daß ein jeder wider seinen Nächsten seyn / vnd ein Nachbar dem andern berauben / plündern / oder gar zu Tode schlagen würde / bis es endlich dahin käme / was der HERR Christus sagt / Luca 11. verl. 17. Ein jeglich Reich / so es mit ihme selbst vneins wird / das wird wüste / vnd ein Haus fället über das ander.

Darff derowegen der gemeine Pöbel sich nicht so Engelrein machen / noch seinen Kopf auß der Schlingen ziehen / vnd der Obrigkeit die schuld der Thewrung vnd andern Unheils in Busen schieben / oder allem vber frembde Aufwechsler / Kipper / Münzer / vnd dergleichen Gefindlein sich beschweren / Sintemal er selbst Verschach darzu gibt / das gute Geldt verwechslet / vnd auß dem Lande führen hilfft / oder hin vnd wider auff die Münzen schicken / vnd denen Land vnd Leut verderbern allen möglichen Vor schub thut / damit sie ihre unvers  
antwort



antwortliche Subenstück desto besser vollbringen können / oder auch wohl die Juden vnd ihres gleichen behausen / beherberget vnd verbirgt / damit sie ja nicht der Obrigkeit in die Hände kommen / vnd in gebührende Straffe genommen werden. Da hergegen / wenn ein jeder seines ordentlichen Berufs wartete / vnd sich solcher Gesellen vnd ihrer Mishandlung entschliege / mit der Hülffe Gottes / vnd der Obrigkeit beystandt / solch Ubel gar wohl abgeschafft werden könnte / vnd hinfort fernne von vnserm lieben Vaterlandt seyn würde.

Letzlichen / führen sie ein / vnd halten vns vor / das 4. Objectio  
 Exempel Recht / sagende : Man solle in solchen vnd dergleichen Fellen vff andere Leute / vnd die benachbarten sehen / wie sich die verhalten / also sollen wir auch thun / wosern wir nur verspüren / daß sie durch ein gut Mittel die jetzige Thewrung / vnd der Ripper Ungerechtigkeit abschaffen können. *Fidelissimum quippe præcipiendi genus exemplis docetur, teste Plinio l. epist. 14.*

Wir erfahren aber / daß an vnterschiedlichen Orten / vnlengsten etliche trewherkige eiserige Vnterthanen sich zusammen rottiret / etlicher Vorkauffen / Ripper vnd Wucherer behausung gestürmbt / geplündert / was sie darinnen gefunden / heraus getragen / preisgeben / vnd also durch biß Mittel so viel Guts geschaffet / daß an denselbigen Orten die Thewrung nicht weiter verhandt genommen / vnd andere Bürger daselbst vor dergleichen Vnthaten sich nunmehr hüten. *Sic itaque tollendum est illud urbibus vetus foenebre & funebre malum, Tacit. 6. ann. 105. quod fidem probitatemque*



remq; ceterasq; artes bonas subvertit, seditionum  
discordiarumq; creberrima causa est, furto quovis  
deterius & homicidio gravius. Ambros. in libr. de  
Tob. c. 15. Nam ut naturæ adversatur is qui homi-  
nem è medio tollit violenter, ita eandem vehe-  
menter lædit, qui hominem expilat, deplumat, &  
ad miseriam paupertatemq; adigit: quo sensu Ari-  
stoteles foenerationem contra naturam esse asserit.  
p. polit. 7.

Warumb solten wir nun nicht eben einen solchen  
Proces halten / welcher auch darumb desto eh zubilligen  
vnd zuloben ist / weil er nicht jeso erst von newem intro-  
duciret, sondern auch vor Alters bey andern fast gleicher  
weise observiret worden / Denn wir lesen / daß auch  
vorzeiten der Lycurgus die Bucherer auß seiner Gemein-  
de oder Republica gestossen / *Plutarch. in Lycurgo.* Ihre  
Bücher vnd Register hat der Agis mit Fewr verbrandt /  
Alexander ab Alexandr. 1. gen. dier. 7. In Franck-  
reich hieb man ihnen vorzeiten die Hände ab / *Cujac. 7.*  
*obs. 13.* Solches ist auch den falschen Münzern bey den  
Egyptern widerfahren / teste *Diodoro Siculo lib. 1.*  
*c. 6.* Also / da die Muscovitischen Rauffleute falsche  
vnd geringe Münze brauchen vnd einführen wollen / ha-  
ben die Schweden solche Münze zerschmelzen lassen /  
vnd die Rauffleute darinn gebrühet / etliche in heissem  
Wasser erseufft / die andern aber an hohe Bäume ge-  
hengt / *Olaus. lib. 3. c. 13.* D daß solche scharffe exe-  
cution auch bey vns an den Rippern / Wippern / Buche-  
rern / Münzern vnd Jüden vollzogen würde / so stün-  
de es ohne allen zweiffel in diesen Landen viel besser / denn  
es jeso

supra



es jeso leider stehet / So köndten wir mit frölichem Ges  
mütthe vnd Munde sagen: Quàm felix nostra Respu-  
blica, in qua non est Abraham, Nimrod & Naa-  
man.

Antwort. Wie denen jeso eingeführten Exem<sup>Responsio.</sup>  
peln / hat es viel eine andere beschaffenheit / vnd sind mit  
nichten also zuverstehen / wie sie allegiret werden: Den  
in dem gesagt wird / der Lycurgus habe die Bucherer  
aus seiner Gemeinde gestossen / vnd in sua Republica  
nicht leiden wollen: Der Agis habe ihre Bücher ver-  
brandt: In Egypten vnd Frankreich seyen ihnen die  
Hände abgehawen worden / Die Schweden haben die  
Muscowitischen Kauffleute gebrühet / erseufft / gehengt /  
z. So kan nicht alsobald concludiret werden / daß ein  
jeder Vnterthan macht gehabt habe / mit derselbigen straf-  
fe gegen ihnen zuverfahren / vnd also seines gefallens sich  
an ihnen zu vindiciren: Sondern es ist gleichfals / wie  
droben in der Antwort auff die erste Objection gesagt  
worden / zuverstehen / daß solches durch einen öffentli-  
chen vnd ordentlichen Gerichtsproceß geschehen sey / von  
der Obrigkeit: Den der Lycurg<sup>o</sup> vnd Agis, welche der La-  
cedamonier König vnd Gesetzgeber gewesen / haben sie  
also gestrafft: Vnd der Ola<sup>o</sup> an angezogenem orth meldet  
Daß die Schwedischen Haupt vnd Amtleute / als sie  
vermerckt / daß die Muscowitischen Kauffleute schlech-  
te vnd leichtere Münze eingeführet / haben S J E diesel-  
bige / wie oben angezeigt / gestrafft.

Vnd / gesetzt / quod tamen falsissimum, wenn  
auch gleich die Lacedamonier, die Egypter, die Mosco-  
witer / die Franzosen / vnd andere Völker eigene Nach-  
geübt /



geübt / vnd also mit den Bucherern vnd falschen Mär-  
 tern procediret hetten / so sollen doch wir / die wir Chris-  
 ten seyn / vnd Gottes Verbot wissen / ihnen hierin nicht  
 alsobald nachfolgen / denn es ist noch die Frage / Wenn  
 sie es gethan hetten / ob sie recht gethan? Non igitur  
 quid hi vel illic factum sit, sed quid fieri debuerit,  
 spectandum est, l. 12. de offic. praesid. Nec exempla  
 ius faciunt, Wesenb. in parat. ibid. ideoq; nec ex il-  
 lis, sed ex legibus potius iudicandum est, l. 13. Cod.  
 de sentent. & interloc. Es ist eine alte / in der Natur  
 fundirte, vnd auch bey den Heyden angenommene Res-  
 gul, daß man nicht nach den Exempeln / sondern nach  
 den Gesezen Urteilen solle / sagt der Herr Gilbert<sup>9</sup> in der  
 Theologischen Münzfrage.

Denen andern Exempeln / so sich vnlangsten zu  
 getragen haben sollen / könte man eben mit dieser letztern  
 Responzion vnd Refutation begegnen / Wenn der  
 Orth / wo sie geschehen / Die Ursache / Warumb sie  
 geschehen / Der modus, Wie vnd welcher gestalt sie  
 geschehen / Vnd die Personen / Durch welche sie gesche-  
 hen / beneben andern Vmbständen / eigentlich beschrie-  
 ben vnd angedeutet würden. Circumstantia enim tam  
 facta quam iura mutant. *Facit ill. aut facta. §. sed haec 1.*  
*ff. de penis. nec tam quid factum sit, quam causa facien-*  
*di ponderanda venit l. 39. ff. de furtis. cum maleficia*  
*voluntas & propositum delinquentis distinguat l.*  
*23. ff. eod. tit. Et ipse Deus non manum interrogat, sed*  
*cor. c. 6. caus. 14. quest. 5.*

Vnter dessen aber / wen solches alles nicht gründe-  
 lich vnd vmbständiglich bewußt / der lasse billich einem  
 jeden



Jeden das seine verantworten / De suo enim quilibet  
admisso rationem reddere tenetur, l. 26. ff. de poenis.

Vnd befehlet der ordentlichen Obrigkeit / in deren  
gebieth vnd territorio sich ein factum begibt / daß Br-  
teil darüber. Dieselbige hat sich in solchen vnd dergleic-  
hen Fällen gar wohl vorzusehen / daß sie das Böse / so  
wider Göttliche vnd Weltliche Gesetze streitet / nicht vnt-  
gestrafft lasse. Vnd / gleich wie sie dem gemeinen Vö-  
bel Aufruhr vnd Tumult bey gutem Friede zuerwecken  
vnd anzurichten nicht gestatten soll / Denn sonst hat sie  
alle das Vbel / so darauß entstehet / zu verantworten /

Namq;

Qui prohibere potest noxas causasq; pericli,  
Nec prohibet, fertur criminis esse reus.

Argumento à contrario sensu desumpto ex l. 50. &  
l. 109. ff. de regulis jur. Vnd ist ober das schuldig / des-  
nen V. schädigten ihren erlittenen Schaden widerumb zu  
ersehen / per textum c. un. §. j. vers. Judices verò.  
De pace tenenda inter subdit. in usib. Feudor. Pro-  
hibere itaq; Principes & viros prudentes minimè  
pati decet, ut homines, seditiosi subditos pertur-  
bent & concitent pacificos. Anton. de Guevar. lib. 1.  
horolog. c. 44. n. 207.

Al v soll sie auch den betriegerischen Wippen / Rip-  
penn / Münzern / Vorkuffern / Wucherern / Auf-  
wechslern / Züden / vnd ihres gleichen / nicht zu viel  
einreumen / conniviren, oder sich selbst ihrer schreckli-  
chen Sünden vnd Mißhandlungen theilhaftig machen /  
vnd umb so gar geringen eignen Nutzens willen / ihr Land  
vnd Leut außsaugen / außmergeln / verderben vnd ver-  
wüsten

J u

wüsten



59' Warnung vor Tumult und Aufruhr.

wüßten lassen: Denn sonst muß sie beydes von frembden  
Leuten / vnd ihren eigenen Vnterthanen / qui facillime  
aliquid querulum aduersus suum Principem habent  
allerley schimpffliche Nachrede anhören vnd erfahren:  
Vnd hat vber das nicht allein viel vnd mancherley zeitliche  
Straffen / sondern auch an jenem Tage / wenn es  
heissen wird / Redde rationem de administratione  
Reipublicæ & Principatus tui, Thue rechnung von  
deinem Haußhalt / die ewige Verdammnis zugewarten /  
Dafür der getrewe GOTT alle Christliche Potentaten  
vnd Landesväter gnädiglichen behüten wird / wofern sie  
in ihrem Regimeent in gebührende Obacht nehmen / vnd  
iederzeit beherrigen die schönen wort des Antonii de  
Guevarra lib. 1. cap. 20. horollog. Princip. Damit wir diese  
wohlmeinende Warnung beschliessen:

*Hanc Principes præ ceteris creaturis prærogativam habent,  
quod si boni sint, non unius operis, sed multorum remunerationem  
accepturi sunt, quoniam causam multis ea faciendi præbuerunt:  
Et, ex aduerso, non solum penas luent mali quod ipsi fecerunt, sed  
etiam malorum, quæ pravis ipsorum exemplis impulsæ aliis commise-  
runt, de quibus soli Deo rationem reddituri sunt. Quam vellem,  
Principes qui hodie vivitis, vos cum aliquo Principum, qui iam  
mortui sunt, maxime ex illis, qui Flammas æternæ sunt addicti,  
posse colloqui! Essetis scilicet visuri & audituri, gravissimos quos  
sustinent, cruciatus esse, non ob ea, quæ ipsi fecerunt, sed ob mala,  
quæ uti fierent, ansam dederunt. Sæpe enim Principes gravius alio-  
rum peccata tolerando ac dissimilando, quam ea committendo pec-  
cant. At quid infelicibus fiet Principibus, qui rationes de Princi-  
patu suo non nisi cum Deo conferent, qui neq; verbis decipi,  
neq; donis corrumpi, neq; minis terribari, neq;  
precibus flecti, neq; excusationibus pla-  
cari potest?*

**HUIC SOLI GLORIA.**



fehret v  
de Guev.  
arg. n. 66  
vnd ächt  
rtren / r  
Dessen n  
solte /  
ge) Es  
welche c  
mein ge  
als her  
wordlic  
Auffwe  
re vñge  
gemein  
ren Zeit  
ten / vñ  
vorschr  
privat  
auch da  
vñnd fe  
sachete  
W  
num qui  
hergege

ntonius  
brwerck  
ges vnd  
t ponde-  
er vñd  
erlassen  
ge trü  
mmen /  
en / vñd  
örden /  
er andt-  
per vñd  
b ande-  
auch in  
nschwee-  
verhala  
en solte /  
ß einer  
te / vñd  
ungunst  
verur  
per som-  
vñd ich  
ezengen  
fan /

